Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25,
Fernruf: 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25, Wohn. 3. **Fernruf Nr. 77-11**

12. Jahrgang	Poznań, den 15. Oktober 1937	Nr. 10

Glück hat auf die Dauer doch nur der Tüchtige.
Moltke.



Wir sind nicht auf der Welt, um glücklich zu sein und zu genießen, sondern um unsere Schuldigkeit zu tun.
Bismarck.

Inhalt: Nr. 10.

H. FOERSTER
DIPLOM-OPTIKER

Poznań, Fr. Ratajczaka 35

Telefon 2428.

Augenglaser

Feldstecher, Barometer,

Thermometer, Regenmesser,

Stalldünger - Thermometer,

Getreidewaagen

Reparaturen schnellstens! nach amtlicher Vorschrift

MÖBEL

Silberne Medaille

Targi Poznańskie 1935



Polstermöbel — Einzelmöbel

E. u. F. Hillert
Möbelfabrik

Inh.: Ernst Hillert, Tapeziermeister

Fritz Hillert, Tischlermeister

Poznań, ul. Stroma 23

Tel 72-23



Beim

guten

Essen

Remu - Mostrich

nicht vergessen.

Tischler

kaufen

Möbelkataloge

Beizen

Beschläge

Maserpapiere usw.

bei

„RENOMA“

Gustav Kortmann, Poznań

Wielkie Garbary 1, I Tr.

Bäckerei — Konditorei

Heinrich Pohl

Poznań

Täglich frische Backwaren

Hauptgeschäft:

Św. Czesława 14 *Tel. 7301*

I. Filiale:

Al. M. Piłsudskiego 19

(Vereinshaus)

II. Filiale.

ul. Dąbrowskiego 52

E. Schulz, Inh. Bruno Schulz
Eisenwarengrossbandlung

Tel. 34 **Wolsztyn** Tel.-Adr. „Ferrum“

empfiehlt aus Beständen:

Kartoffel- u. Rübengabeln „Victoria“,

in- u. ausl. Spaten u. Schaufeln

Rübensicheln

Messerschmiedewaren — Werkzeuge

Einkochapparate, Einkochgläser

Orig. „Weck“ und „Pol“

Lampen und Lampenteile

Verlangen Sie mein Angebot!

Baumaterialien

jeder Art

empfiehlt

Gustav Glaetzner

Poznań 3 — Jasna 19

Telefon 65-80.

Wagenfedern

aus bestem Baildonstahl

sowie Beschlagteile dazu

empfiehlt

aus reichhaltigen Beständen

oder kurzfristig ab Werk

E. SCHULZ

Eisenwarengrosshandlung

Wolsztyn — Tel. 34.

Generalvertreter der Firma

P. Marciniak,

Federnfabrik, Starkowo

KREDITVEREIN

Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością

Fernspr. 37-85 **POZNAŃ** Pl. Wolności 9.

Annahme von Sparkonten

Ankauf von Wechseln

Verkehr in laufender Rechnung

— Scheckkonten —

Verwaltung von Wertpapieren

Einzug von Dokumenten

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1937 | Nr. 10

Steuerhaftung

Dem „Poradnik Przedsiębiorcy" (Nr. 17/1937) entnehmen wir nachstehenden lesenswerten Artikel über die Steuerhaftung, der wegen seiner Ausführlichkeit in der Behandlung des wichtigen Themas wiedergebenswert erscheint.

Die Steuervorschriften bestimmen, wer verpflichtet ist, Steuern zu zahlen, und wann die einzelnen Steuern fällig sind. Außer den zur Zahlung Verpflichteten gibt es jedoch eine Reihe von Personen, die neben den Zahlungspflichtigen für die Steuer haftbar sind. Diese Haftung ist je nach dem Kreis der Personen und dem Umfang der Haftung sowie der Steuerarten verschieden.

Die Steuerordnung spricht in verschiedenen Fällen von einer gemeinsamen Haftung (Gesamthaftung). Das Prinzip der Gesamthaftung beruht darauf, daß sowohl der Steuerpflichtige selbst wie der Haftpflichtige für die Gesamtsteuerschuld haftbar sind. Der Fiskus kann seine Forderung bei einem von ihnen befriedigen, wobei er nach Belieben bestimmen kann, ob die Forderung bei allen oder nur einem Teil der Haftpflichtigen, und ob sie in voller Höhe oder in einem Teilbetrag geltend gemacht werden soll. Nach erfolglosen Eintreibungsversuchen bei e i n e m V e r p f l i c h t e t e n kann das Finanzamt die Forderung beim anderen eintreiben.

Wenn der Steuer-Haftpflichtige seiner Haftpflicht genügt, d. h. die Steuer bezahlt hat, steht ihm ein Regreßanspruch gegen den Steuer-Zahlungspflichtigen zu. Hier sei auf eine Dienstanweisung des Finanzministers hingewiesen, nach der bei gemeinsamer Haftung mehrerer Personen diejenige zur Zahlung herangezogen werden soll, bei der die Steuersumme am leichtesten eintreibbar erscheint.

Die Frage nach der Steuerhaftung im Rahmen der einzelnen Steuerarten wird nachstehend behandelt, wobei der am Schluß behandelten Gewerbesteuer-Haftpflicht das größte Interesse zukommt.

Die Haftung der Erben für die Steuerschulden des Erblassers.

Die Erben haften für die Steuerschulden des Erblassers und der Erbmasse wie für privatrechtliche Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des Erbrechtes.

Hierbei sei auf § 30 der Verordnung des Ministerrats über das Zwangseintreibungsverfahren der Finanzbehörden hingewiesen, wonach die Zwangseintreibung im Falle des Todes des Steuerpflichtigen aufgeschoben wird. Dieser Aufschub dauert solange, bis die Zwangseintreibung unter Mitwirkung der Rechtsnachfolger des Erblassers möglich ist. Sind die Rechtsnachfolger des Erblassers nicht bekannt oder haben sie die Erbschaft ausgeschlagen, muß das Finanzamt, das die Exekution betreibt, beim Gericht um Einsetzung eines Beraters antragen, der dann als Vertreter des Erblassers im Zwangseintreibungsverfahren gilt.

Bei dieser Gelegenheit sei gleichfalls an das Rundschreiben des Finanzministers vom 10. Januar 1935 (L. D. V. 4396/2/34) erinnert, mit dem der Finanzminister Erläuterungen zum Steuerveranlagungsverfahren betr. die Einkommensteuer für den Fall, daß der Steuerpflichtige gestorben ist, gibt. Dieses Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Aus dem Einkommensteuergesetz und insbesondere aus der Bestimmung (Art. 1), daß für nichtangetretene Erbschaften Steuer gezahlt werden muß, ferner aus der Bestimmung, daß das im letzten Jahr erzielte Einkommen der Besteuerung unterliegt (Art. 13) und aus den Bestimmungen des Art. 36 des Einkommensteuergesetzes geht hervor, daß die Konstruktion dieses Gesetzes keine Unterbrechung der Steuerpflicht für die auch nach dem Tode des Steuerzahlers weiterhin arbeitende Einkommensquelle vorsieht. Sie unterliegt der Besteuerung, wenn sie einen Teil der nichtangetretenen Erbschaft geworden ist, unterliegt also der Steuerpflicht auch dann, wenn sie unmittelbar in das Vermögen des Erblassers übergeht." (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 30. November 1933 L. Rej. 5502/3).

Aus obigem folgt, daß im Falle des Todes vor erfolgter Einkommensteuerveranlagung das Einkommen des Erben mit dem des Erblassers, soweit es noch nicht besteuert worden ist, kumuliert wird. Sind mehrere Erben vorhanden, muß das aus der Erbmasse erzielte Einkommen gemäß dem Anteil der Erben an der Erbmasse dem Einkommen der Erben zugeschlagen und die Einkommensteuer nach der kumulierten Einkommenssumme berechnet werden. Die Steuerveranlagung wird als vollzogen betrachtet, wenn dem Steuerzahler der Steuerbescheid eingehändigt worden ist. Wenn daher bei der Zustellung des Steuerbescheides festgestellt wird, daß der Steuerzahler gestorben ist, muß die Steuerveranlagung niedergeschlagen und eine neue auf den Namen der Erben gemäß den oben erwähnten Grundsätzen durchgeführt werden.

Die Haftung für die Einkommensteuer.

1. D i e H a f t u n g b e i E r w e r b e r n d e s V e r m ö g e n s e i n e r j u r i s t i s c h e n P e r s o n.

Der Erwerber des Vermögens einer juristischen Person oder einer Gruppe von Vermögensobjekten, ohne die die juristische Person nicht in der Lage wäre, ihre Tätigkeit weiter auszuüben, haftet gemeinsam mit dem Veräußerer für die Steuer, die auf das von der juristischen Person aus den veräußerten Vermögensobjekten vor der Veräußerung erzielte Einkommen entfällt.

Nicht in jedem Falle also haftet der Erwerber von Vermögensobjekten einer juristischen Person für die Einkommensteuer des Veräußerers. Es werden dies imme

Spezialfälle sein, wie z. B. der Erwerb des Unternehmens bzw. eines bestimmten Zweiges usw. Beispiel: Eine juristische Person (G. m. b. H.) ist Eigentümerin von zwei Unternehmen, von denen das eine $^2/_3$ und das andere $^1/_3$ des Gesamteinkommens der juristischen Person einbringt. Die G. m. b. H. hat in den letzten zwei Jahren keine Steuer gezahlt und verkauft das Unternehmen, das $^1/_3$ des Gesamteinkommens einbrachte, an Herrn X. X. haftet dann gemeinsam mit der G. m. b. H. für die auf die vergangenen zwei Jahre entfallende Einkommensteuer, und zwar in Höhe von $33^1/_3$%; ein solcher Einkommensteil entfiel nämlich in dem in Frage stehenden Zeitraum auf das Einkommen des veräußerten Unternehmens.

Der Erwerber haftet also gemeinsam mit der G. m. b. H. für den auf das erworbene Vermögensobjekt anfallenden Teil der Einkommensteuer, d. h. das Finanzamt kann nach eigener Wahl den Rückstand bei dem Veräußerer oder bei dem Erwerber einziehen.

2. Die Haftung der Familienmitglieder.

Art. 11 des Einkommensteuergesetzes stellt den Grundsatz auf, daß zum Einkommen des Familienoberhauptes das Einkommen der Ehefrau — auch wenn die Ehegatten getrennt leben — und das Einkommen der Verwandten absteigender Linie, also der Kinder und Enkel, zugeschlagen wird, sofern das Familienoberhaupt das Verfügungs- oder Nießbrauchrecht an dem Einkommen und der Einkommensquelle der Verwandten hat. (Eine Ausnahme hiervon gibt es nur bei dem Einkommen nach Teil II des Einkommensteuergesetzes, d. h. bei festem Einkommen und bei Einkommen aus freier beruflicher Tatigkeit). In diesen Fallen kumulativer Einkommensbesteuerung haften die Familienmitglieder gemeinsam mit dem Steuerzahler (Familienoberhaupt) für den Teil der Einkommensteuer, der auf ihr eigenes Einkommen entfallen wurde.

Beispiel: Die Ehefrau führt ein Handelsunternehmen, das ein Jahreseinkommen von 2000,— zł abwirft. Ebenso ist der Ehemann Eigentümer eines anderen Unternehmens, das ein Einkommen von 4000,— zł abwirft. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Familienoberhauptes betragt mithin 6000,— zł. Die Ehefrau wird also im Sinne des oben Zitierten dem Finanzamt für den dritten Teil der dem Ehemann veranlagten Einkommensteuer haftbar sein.

3. Die Haftung des Grundstückserwerbers bzw. -nießbrauchers.

Geht ein Grundstück, ein Erwerbsunternehmen oder Kapital aus dem Eigentum des Steuerzahlers in das Eigentum oder den Nießbrauch seines Ehegatten oder eines Verwandten bis zum dritten Grade über, so haftet der Erwerber oder Nießbraucher gemeinsam mit dem Steuerzahler für die auf das aus oben erwahnten Vermögensobjekten vor Eigentums- oder Nießbrauchsübergang erzielte Einkommen entfallende Einkommensteuer.

Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß sich der Steuerzahler durch eine fingierte Eigentumsubertragung auf Verwandte der Steuerpflicht entzieht. Sie findet dagegen keine Anwendung, wenn Erwerber oder Nießbraucher nicht in oben erwahntem Verwandtschaftsverhaltnis stehen.

Die Haftung für Lokalsteuer.

Für die Lokalsteuer haften gemeinsam mit dem Mieter seine Ehefrau, die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel), Adoptivkinder und die Geschwister, die mit dem Mieter standig die Wohnung teilen.

Die oben Erwahnten haften gemeinsam mit den Mietern für die Lokalsteuer nur für die Zeit, in der sie die Wohnung des Mieters geteilt haben, d. h. also, sie sind für die gesamte für diese Zeit anfallende Steuersumme haftbar.

Die Haftung, von der vorstehend die Rede ist, erstreckt sich nur auf Wohnraume und auf die Lokalsteuer, die nach dem 1. Oktober 1934, d. h. nach dem Inkrafttreten der Steuerordnung fallig war.

Die Haftung des Grundstückserwerbers für die Grund- und Gebaudesteuer.

Der Grundstückserwerber haftet gemeinsam mit dem Veraußerer für die Grund- und Gebaudesteuer, die für die Zeit vor der Veraußerung anfallt.

Die Höhe der Steuerschuld muß der Steuerhöhe entsprechen, die dem interessierten Steuerzahler auf dessen Antrag von der Finanzbehörde mitgeteilt wird.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift sei auf eine Steuerinstruktion hingewiesen, die davon spricht, daß im Falle der Grundstücksveraußerung und der damit auf den Erwerber übergehenden Steuerhaftung die Finanzbehörden verpflichtet sind, auf Antrag des Steuerzahlers diesem eine Bescheinigung über die Höhe der Grund- oder Gebaudesteuerschuld sowie aller sonstiger auf das Veraußerungsobjekt entfallende Abgaben auszustellen. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, vor Aushandigung einer solchen Bescheinigung die genaue Rückstandshöhe zu ermitteln. Diese Bescheinigung muß die Klausel enthalten, daß in der darin angegebenen Steuerschuldsumme der Stand am Tage der Aushandigung der Bescheinigung berücksichtigt worden ist und daß diese Bescheinigung den Grundstückserwerber nicht berechtigt, eine Streichung des Steuerrückstandes zu verlangen, die bis zur Eintragung des Eigentumsrechts des Neuerwerbers entsteht. Die oben erwahnte Bescheinigung darf nicht an Personen ausgehandigt werden, die die Absicht haben, das betreffende Immobil zu kaufen, sich jedoch bisher nicht mit dem Eigentümer darüber verstandigt haben.

Die Haftung des Grundstückserwerbers für die Grund- und Gebaudesteuer kann sich nicht auf die Zeit vor dem 1. Oktober 1934, d. h. auf die Zeit vor Inkrafttreten der Steuerordnung beziehen.

Als Grund- und Gebaudesteuerrückstande sind im Sinne des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 18. Mai 1935 (L. D. V. 15359/1/35) alle nicht beglichenen am Tage der Aushandigung der oben erwahnten Bescheinigung auf dem Konto des Grundstückseigentumers figurierenden Steuerbetrage, selbst wenn diese noch nicht zahlbar sein sollten, zu verstehen.

Die Haftung des Grundstücksnießbrauchers für die Grund- und Gebaudesteuer.

Der Nießbraucher eines Grundstücks oder eines Teils desselben bzw. eines Gebaudes haftet gemeinsam mit dem Steuerzahler für die Grund- und Gebaudesteuer, die für die Zeit des Nießbrauchs anfallt. Diese Bestimmung gilt auch für den Pachter, wenn er auf Grund eines Pachtvertrages zur Zahlung der Grund- und Gebaudesteuer verpflichtet ist. Hat dagegen der Pachter diese Verpflichtung im Pachtvertrag nicht ausdrücklich auf sich genommen, so ist er für die oben behandelten Steuerarten nicht haftbar.

Der Nießbraucher oder Pachter eines Grundstücksteiles haftet nur für den Grundstücks-Steuerbetrag, der auf den benutzten bzw. gepachteten Grundstücksteil entfallt, wobei der Prozentsatz, die Progression bzw. Degression, die bei der Besteuerung des ganzen Objektes angewandt wurden, berücksichtigt werden muß.

Die Haftung für die Grund- und Gebaudesteuer bezieht sich auf die ganze vor dem Eigentumsübergang liegende Zeit und wird lediglich durch die Steuerverjahrungsfrist begrenzt.

Der Umfang der Haftung.

Die Haftung von der oben die Rede war, erstreckt sich auch auf die Steuerzuschlage und auf alle Nebenabgaben, und zwar auf Exekutionskosten und Zinsen.

In den Fallen, in denen der Erwerber für die Steuerschuld des Vorgangers haftet (in der Einkommensteuer oder auch in der Grundstücks- und Gebaudesteuer) erstreckt sich die Haftung nicht auf Vermögensteile, die im

Zwangsverfahren erworben worden sind, wobei als Zwangsverfahren das gerichtliche wie das verwaltungsrechtliche anzusehen ist. Wer also im Zwangsvollstreckungsverfahren ein Vermogensobjekt erwirbt, selbst wenn er es nicht ersteigert, sondern aus freier Hand kauft, ist für die Steuerschuld des Voreigentumers in keinem Falle haftbar.

Die Steuerrückstande in der Grundstücks- und Gebaudesteuer und die Zuschläge zu diesen Steuern gehen anderen Forderungen steuerrechtlicher Art vor, was durch die Bestimmungen des Gerichtsverfahrens geregelt ist. Maßgeblich sind hierbei die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und eventuell die Bestimmungen des Konkursrechtes.

Der Artikel 800 der Zivilprozeßordnung (k. p. z.) setzt die Verteilung des Zwangsversteigerungserlöses für ein Immobil wie folgt fest:

Art. 800.

§ 1. Verbindlichkeiten des Schuldners werden aus dem beigetriebenen Betrage in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Die Kosten der Vollstreckung, namlich die im Verfahren noch nicht gezahlten Gerichtsgebühren, die Kosten der Zustellungen, der Beschreibung, der Abschatzung und Bekanntmachungen, einer Verwaltung des Grundstücks, welche wahrend der Vollstreckung angeordnet worden ist, und die Tagegelder und Reisekosten der Polizeiorgane welche zur Hilfeleistung außerhalb ihres Amtssitzes herangezogen worden sind;

2. die Ansprüche der Arbeitnehmer, welche auf dem verkauften Grundstücke oder in Unternehmungen des Schuldners, welche sich auf diesem Grundstücke befinden, beschaftigt sind, sofern sie vor dem Tag der Versteigerung entstanden sind und das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers nicht übersteigen, Ansprüche von mehr als 500 zł monatlich genießen den Vorrang für einen 500 zł monatlichen nicht übersteigenden Betrag;

3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, welche aus dem verkauften Grundstück zu entrichten sind, für die letzten zwei Jahre vor der Versteigerung;

4. die Ansprüche von sozialen Versicherungsanstalten aus Versicherungen der unter Punkt 2 bezeichneten Arbeitnehmer für das letzte Jahr vor der Versteigerung.

(Fortsetzung folgt)

⁕ ⁕ Verbands-Nachrichten ⁕ ⁕

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

In vielen Orten unseres Geschaftsbezirkes bleiben eingerichtete Werkstätten oder vollk. Handwerkszeug nach dem Tode oder Fortzuge eines Handwerksmeisters ungenützt. Anderorts werden junge Handwerkskollegen selbstandig, denen die Werkstätteneinrichtung oder ein gutes Handwerkszeug fehlen und denen Kauf- oder Uebernahmegelegenheit nicht bekannt werden.

Deshalb: Meldet jedes ungenutzte Werkzeug, jede stillstehende Werkstatteinrichtung dem Verbandsbüro, Poznań — Al. Marsz. Pilsudskiego 25.

Ihr helft damit unserem Meisternachwuchs.

Uhrmacher — Verbandsmitglieder, die Spezialisten für Kirchuhrenreparaturen sind, werden gebeten, ihre Anschrift dem Verbandsburo bekannt zu geben.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Werner Buchwald.
Büro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55.

Sprechstundenplan:

Budsin: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Czarnków: Montag, den 18. Oktober, nachm. 5—6 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 16. Oktober, nachm. 5—6 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag, von 9—11 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Freitag, den 22. Oktober, 5—6 Uhr.
Samotschin: Dienstag, den 19. Oktober, nachm. 5—6 Uhr bei Erdmann.

Versammlungskalender:

Wongrowitz: Am 18. Oktober; es spricht Herr Baehr, Posen.
Szamocin: Am 19. Oktober; es spricht Herr Baehr, Posen.
Kolmar: Am 20. Oktober; es spricht Herr Baehr, Posen.
Czarnikau: Am 15. November 1937.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Buro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszalka Pilsudskiego 25. Tel. 7711.

Poznań: Jeden Sonnabend von 10—13.30 Uhr.
Duszniki: Am 26. November 1937.
Gnesen: Am 22. November 1937 von 9—13 Uhr bei Brückner.
Kiszkowo: Am 22. November 1937 ab 14 Uhr.
Kletzko: Am 29. November 1937.
Kurnik: Am 18. November 1937.
Rogasen: Am 10. November 1937.

Versammlungskalender:

Rogasen: Am 20. Oktober; es spricht Herr Baehr, Posen.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Donner. Büro: Pl. Marszalka Pilsudskiego 26.

Neutomischel: Taglich von 9—11 Uhr.
Bentschen: Bei Herrn Fleischermeister G. Franke zu erfahren.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Lück. Buro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.

Wollstein: Täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten. Wo, wird am Orte bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschäftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.

Leszno: Jeden Mittwoch von 8 bis 12 Uhr im Buro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich Nr. 19.
Śmigiel: Donnerstag, den 4. 11., und Donnerstag, den 18. 11., von 8 bis 12 Uhr im Kreditverein.
Bojanowo: Montag, den 8. November, von 8 bis 12 Uhr bei Herrn K. Zieboll, ul. Rawicka.
Rawicz: Dienstag, den 9. November, von 8 bis 12 Uhr bei Herrn A. Scholz (Wurstfabrik).
Poniec: Mittwoch, den 10. November, von 8 bis 12 Uhr bei Herrn C. Handke.

Versammlungskalender:

Rawitsch: Am 27. Oktober, es spricht Herr Dr. Scholz, Posen.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer H. Seeliger. Büro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittag.
Kobylin: Montag, den 18. Oktober.
Jutrosin: Montag, den 18. Oktober, bei Herrn Muhlnickel.
Ostrowo: Jeden ersten Mittwoch und dritten Dienstag im Monat bei Herrn Kurzbach.
Dobrzyca: Sonnabend, den 11. November, in der Motormühle Scholz.
Zduny: Jeden Freitag nachm. bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Nowak. Buro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

Versammlungskalender:

Kempen: Am 28. Oktober; es spricht Herr Baehr, Posen.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer Lück. Büro: ul. 17 Stycznia bei Reinecke.

Birnbaum: Jeden Monat vom 1. bis 16., taglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Aus den Ortsgruppen.

Bojanowo:

Der langjährige Vorsitzende der Ortsgruppe Bojanowo, Töpfermeister Zieboll, beging am 11. Oktober d. Js. sein 25jähriges Meisterjubiläum. Herrn Zieboll wurden Ehrungen und Aufmerksamkeiten seitens der Verbandsleitung und der Ortsgruppe zuteil. Wir wünschen dem Jubilar für die nächsten 25 Jahre seiner Meisterwürde Glück und weiteres erfolgreiches Wirken.

Budzyń (Budsin):

Am Donnerstag, dem 30. September, hielt die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe die fällige Mitgliederversammlung ab. Der Obmann eröffnete die Sitzung um ½9 Uhr. An Hand des Rundschreibens der Berufshilfe entstand eine lebhafte Aussprache über die Beschäftigungslage in den einzelnen Berufen. Der Vorschlag, an den Sitzungsabenden des Winters in Form von Vorträgen über Leben und Arbeit bedeutender deutscher Handwerker, Wirtschaftler und Kaufleute zu sprechen, wurde begrüsst, und unser Verbandsmitglied E. Kelm übernahm die Ausgestaltung des ersten dieser Abende, an dem er über Krupp sprechen will. Danach wurden noch alle angehende wirtschaftliche Fragen besprochen und um 10¾ Uhr die Sitzung geschlossen. Ein Teil der Mitglieder blieb noch weiter beisammen.

Chodzież (Kolmar):

Am 27. September fand im Sperberschen Lokal die Monatsversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt. Der Obmann, Herr Warmbier, begrüsste die etwa 35 anwesenden Verbandskameraden und den Redner des Abends, Herrn Dipl.-Volkswirt Liss-Posen, der über das Thema: „Die Rechtsgrundlage des Handwerks in Polen" sprach. Seine mit interessanten Einzelheiten aus dem umfangreichen Gebiet der handwerklichen Gesetzgebung ausgestalteten Ausführungen klangen in den Appell aus, dass Lehrherren und Väter des handwerklichen Nachwuchses auf die strikte Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsweges bedacht sein sollten. An den Vortrag schloss sich eine angeregte Diskussion, in deren Verlauf Einzelheiten, für die die Mitglieder besonderes Interesse hatten, besprochen wurden. Die Mitgliederversammlung wurde mit der Verlesung einiger Abschnitte des im letzten Verbandsblatt erschienenen Artikels „Lernen, Können, Leisten" von Dr. Schacht geschlossen. Für die nächste Versammlung Ende Oktober ist ein Vortrag des Mitgliedes des Hauptvorstandes, Herrn Baehr-Posen, über das Thema „Versicherungsrecht und Versicherungsschutz" vorgesehen (am 20. Oktober bei Haber, 8 Uhr abends).

Czarnków (Czarnikau):

Am 12. Oktober hielt die Ortsgruppe Czarnikau eine Monatsversammlung ab. Einleitend wurden die Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle bekanntgegeben und besprochen. Weiter berichtete der Obmann über den Abschluss der Verhandlungen, die die Ueberführung der örtlichen Sterbeumlage in den „Zakład Ubezpieczeń na Życie" (Gruppenversicherung des Verbandes für Handel und Gewerbe) ermöglichen. In der allgemeinen Aussprache wurden einige Handwerksfragen behandelt.

Jutrosin (Jutroschin):

Am 13. September fand im Stenzelschen Saale eine ordnungsgemäss einberufene Monatsversammlung statt, die gut besucht war. Der Obmann Bäckermeister Mühlnickel eröffnete die Sitzung und sprach dann über Lehre und Ausbildung im Handwerk; die Ausführungen und die heutige Berufsausbildung der Jugend wurden lebhaft diskutiert. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde der Bericht der Berufshilfe Posen über unseren Arbeitseinsatz bekanntgegeben, die Einziehung der Beiträge vorgenommen, sowie die Abhaltung einer grösseren Veranstaltung unter dem Motto „Bauern- und Handwerkertag" besprochen.

Am Sonntag, dem 3. Oktober, hatte der Verband für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Jutroschin, zu einem Zusammensein eingeladen. Es waren sehr viele Gäste aus nah und fern, vor allem auch Landwirte mit ihren Angehörigen aus der Umgebung erschienen, so dass der grosse Saal bei Stenzel bis auf den letzten Platz gefüllt war. Der Abend stand unter dem Motto: „Du und ich, wir gehören zusammen!" Und als der Vorsitzende Mühlnickel die so zahlreich erschienenen Gäste begrüsste, nachdem ein gut gesprochener Vorspruch erfolgt war, da konnte er mit Recht der Freude Ausdruck geben, die sich in dem starken Besuch und der Verbundenheit aller zeigte. Keine parteiliche Zwietracht ist vorhanden, alle wollen das gemeinsame Schicksal tragen und Hand in Hand stehen. Den Hauptvortrag hielt Schriftleiter Robert Styra aus Posen über das Thema: „Das Handwerk im alten Polen". Den Ausführungen, die über eine Stunde dauerten, folgte alt und jung, vor allem aber die so zahlreich erschienene Jugend. Nach dem Vortrag fand noch ein gemütliches Zusammensein statt, und die Jugend tanzte und war froh bis zum Schluss der Polizeistunde. Ein schönes Fest war es, und Stadt und Land haben mit vorbildlichem Verständnis gezeigt, wie einer für alle und alle für einen zu stehen haben.

Kiszkowo (Welnau):

Am 28. September hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung bei Stroech. Obmann Kaufmann Prenzlow eröffnete die Sitzung, begrüsste Mitglieder und Gäste sowie die aus Posen herübergekommenen Herren Baehr und Dr. Thomaschewski. In seinen Eingangsworten sprach der Obmann über Treue und Mitarbeit im Verbande als der für Handwerk und Gewerbe zuständigen Berufsorganisation. Er wies darauf hin, dass die Ortsgruppe niemals zu positiver Arbeit kommen konnte, wenn die einzelnen Mitglieder nicht ihre Pflichten gegenüber dem Ganzen, ihrem Leistungsvermögen entsprechend, nachkamen; ohne gute Saat konnte man auch keine fruchtbringende Ernte erwarten. Anschliessend sprach Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski kurz über die Notwendigkeit der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder in der Organisation zur Wahrnehmung der Berufs- und Wirtschaftsbelange unserer städtischen Betriebe. Alsdann erhielt Herr Baehr das Wort, der zunächst noch einmal den Weg der Ueberführung der Sterbekasse darstellte und Unklarheiten, die hier und da noch bestanden, aufklären half. Alsdann ging der Redner zu seinem eigentlichen Thema „Weltwirtschaftlicher Ueberblick" über. Von besonderem Interesse waren für die Anwesenden hierbei die Wege der Wirtschaftsentwicklung Polens. Dem Vortrage folgte eine lebhafte Aussprache, an der auch allgemein wichtige Dinge der Verbandsarbeit, z. B. Ausbildung und Vorbereitung der Lehrlinge, zur Sprache kamen. Als neues Mitglied wurde Herr Tischlermeister Willmann aufgenommen.

Miedzichowo (Kupferhammer):

Am 15. September hatte die Ortsgruppe Generalversammlung bei Riemer. Um 8,15 Uhr eröffnete der Obmann die Versammlung, begrüsste Herrn Baehr-Posen vom Hauptvorstande und den stellvertretenden Geschäftsführer Rausch und die erschienenen Mitglieder. Schriftführer Drewnak erteilte den Jahresbericht, Kassenwart Hahn den Finanzbericht, die Kassenprüfer den Revisionsbericht. Dem scheidenden Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt. Die Neuwahlen hatten folgendes Ergebnis: Obmann: Herr Rudolf Wirth, stellvertretender Obmann: Karl Riemer sen., Schriftführer: Andreas Drewnak, Kassierer: Arthur Hahn. In den Beirat wurden delegiert: Herr Alfred Heinrich und als dessen Stellvertreter Herr Karl Fechner; das Amt der Prüfer übernahmen die Herren Robert Geisler und Linus Schild. Nach Abschluss des Wahlaktes hielt Herr Baehr einen Vortrag über Versicherungsschutz und Versicherungswesen im allgemeinen. Die Ausführungen des Redners über die mannigfachen Arten des Versicherungswesens, über die soziale Pflicht zur Selbstversicherung im Interesse der Allgemeinheit wurden mit Interesse aufgenommen und lösten eine rege Aussprache aus. Die Versammlung wurde gegen ½11 Uhr geschlossen.

Nowy Tomyśl (Neutomischel):

Am 14. September hatte die Ortsgruppe Nowy Tomyśl eine Mitgliederversammlung, die von ca. 70 Mitgliedern und Gästen besucht war. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Obmann, Herr Tepper, des verstorbenen Mitgliedes, Herrn Zittier; neu aufgenommene Mitglieder wurden begrüsst und an Stelle des verzogenen Herrn Appelt Herr Baudis mit dem Amte der Fachzeitschriftenverwaltung betreut. Zunächst erhielt Pastor Bartnicki das Wort zu einem Bericht über seine Erlebnisse in Brasilien und Peru. Die Geschichte der deutschen Einwanderung in Südamerika, die Leiden und Erfolge unserer Kolonisten in diesen weiten Ländern wurden anschaulich dargestellt und von der Versammlung durch lebhaften Beifall belohnt. Anschliessend hielt das Hauptvorstandsmitglied Baehr-Posen ein Referat über das Thema „Versicherungsschutz und Versicherungsrecht". Der Redner gab ein Bild von der Entwicklung des Versicherungsschutzwesens und seiner Organisation in Polen; besonderes Interesse fanden Zahlenangaben von den in Polen ausgezahlten jährlichen Versicherungssummen, die eindeutig den Wert des aus der heutigen Volkswirtschaft nicht mehr wegzudenkenden Versicherungswesens belegten. Ueber wertgemässe Feuerversicherung, über die Ausmasse der Haftpflichtversicherung, über Lebensversicherung als Zwangssparkasse sprach der Redner besonders eindringlich. Dem Vortrag schloss sich eine Aussprache an, die von der Teilnahme der Hörer an dem Vortrage Zeugnis ablegte. Nach 11 Uhr erst konnte der Obmann die Versammlung schliessen.

Poznań (Posen):

Durch einen Unfall wurde unser Verbandsmitglied,

der Kaufmann

Otto Merten

aus unserer Mitte gerissen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Poznań.

Der Vorstand.
(—) Kindler.

Der Fortbildungsschulverein in Polen veranstaltet, wie in den früheren Jahren, so auch in diesem Winter in Posen einen

technischen Zeichenkursus

für Handwerkslehrlinge und Gesellen der Stadt Posen und näheren Umgebung. Auf die Wichtigkeit eines solchen Kursus braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Es ist für unseren deutschen Nachwuchs im Handwerk von größter Bedeutung, auch theoretisch in der Anfertigung von Fachzeichnungen auf der Höhe zu sein. Während der Dauer des Winters werden 2 Mal in der Woche je 2 Unterrichtsstunden im Zeichensaal der Sch ervolksschule in Posen, Wały Jana III Nr. 4 erteilt.

Für die Teilnahme am Kursus ist die Mitgliedschaft zur Jugendgruppe des Fortbildungsschulvereins in Polen Voraussetzung. Der Unterricht selbst ist für jedes Mitglied kostenlos.

Anmeldungen nimmt der Fortbildungsschulverein in Polen, Posen, Wały Leszczyńskiego 3 entgegen.

Rogoźno (Rogasen):

Am 18. September fand eine Monatsversammlung der hiesigen Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, die stark besucht war. Nach Eröffnung und Begrüssung hielt Herr Dr. Thomaschewski einen interessanten Lichtbildervortrag: „Kaufmann mitten im Volk". In anschaulicher Weise wurde hier in Wort und Bild die Wichtigkeit des Kaufmanns als Vermittler zwischen Erzeuger und Verbraucher gezeigt. — Der Stadtverordnete Herr Ludwig Wolter berichtete alsdann über die Verwaltung der Stadt und über sonstige stadtische Angelegenheiten. Ueber den Wert der Leibesubungen als Quelle der Gesundheit sprach der Vorsitzende des Manner-Turn-Vereins Rogoźno, Herr Petrich, und bat insbesondere auch die Herren über dreissig Jahre, in die neugegründete altere Mannerriege des Turnvereins einzutreten.

Am 29. September feierten der stellv. Obmann der hiesigen Ortsgruppe, Herr Fleischermeister Leopold Hoffmann und seine Ehefrau Auguste, geb. Krenz, das Fest ihrer Goldenen Hochzeit. Dem Jubilar, der allgemein bekannt und geschätzt ist, wurden viele Ehrungen zuteil.

Die hiesige Ortsgruppe hat in Verbindung mit dem Manner-Turnverein und der Ortsgruppe des Bundes deutscher Sanger beschlossen, einen Lichtbilderapparat anzuschaffen. Dadurch wird es möglich sein, die Veranstaltungen der Vereine belebter und anregender, lehrreicher bzw. unterhaltender zu gestalten. Filme aus allen Gebieten des Lebens stehen zur Verfügung. Bei dieser Gelegenheit wird auf den in Kurze stattfindenden Löns-Abend hingewiesen.

Rakoniewice (Rakwitz):

Am 9. Oktober fand bei Hubner eine Monatsversammlung statt, die durch den stellv. Obmann Herrn Grunwald geleitet wurde. Leider waren nur wenig Mitglieder erschienen, um den Vortrag des Herrn Baehr über „Versicherungsschutz- und Versicherungsrecht" zu hören. Die Ausführungen des Redners wurden mit Aufmerksamkeit aufgenommen und gaben zu Fragen in verschiedener Richtung Anlaß.

Szamocin (Samotschin):

Am 18. September hatte die Ortsgruppe unter der Leitung des Obmannes Otto Erdmann bei Gartzke ihre Monatsversammlung, die durch den Geschaftsführer Glier besucht war. Der Geschäftsführer sprach über neue Gesetze und das Versicherungswesen. Insbesondere diskutiert wurde über die Abhaltung von bildenden Veranstaltungen seitens der Ortsgruppe, um die Erlernung der polnischen Sprache zu fördern und zu vertiefen.

Śmigiel (Schmiegel):

Am Montag, dem 4. Oktober, abends 8 Uhr fand im Gasthaus Fechner eine Monatsversammlung statt, welche gut besucht war. In Vertretung des Obmannes begrüsste Herr Schitthelm die Verbandsmitglieder und Gäste. Hierauf erteilte er Herrn Klose-Leszno das Wort. Herr Klose sprach über Buchführung. Anschliessend sprach Herr Gottschalk über die „Wirtschaft im Dritten Reich". Beide Vorträge lösten grossen Beifall aus und gaben sämtlichen Anwesenden bis zum Schluss interessanten Gesprächsstoff.

Skoki (Schokken):

Zu der am 2. Oktober st ttgefundenen Monatsversammlung des Verbandes für Handel und Gewerbe waren die Verbandsmitglieder vollzählig, sowie zahlreiche Mitglieder der Welage anwesend. Der Vorsitzende Herr König begrüßte die Gäste, ganz besonders Herrn Ing. Schmidt von der Berufshilfe Poznań. Herr Schmidt sprach über das Thema: „Berufsaussichten unserer Jugend". Dieser Vortrag wurde mit großem Interesse verfolgt und fand reichen Beifall. Die Ausführungen des Redners über die geeignete Berufswahl waren besonders für die Eltern berufsfähiger Kinder von großer Wichtigkeit; so schloß sich an diesen Vortrag eine ausgedehnte Aussprache.

Nach dem offiziellen Teil der Sitzung blieben die Mitglieder noch einige Stunden gemütlich beisammen.

Wolsztyn (Wollstein):

Am Sonnabend, dem 9 Oktober 1937 fand in der Konditorei Schulz die erste Versammlung nach der Sommerpause statt, die leider verhaltnismäßig schwach besucht war. Obmann Bruno Schulz eröffnete die Sitzung, begrüßte Gäste und Mitglieder sowie die aus Posen erschienenen Geschäftsführer Dr. Thomaschewski und Liss. Gleichzeitig führte er den neuen Leiter der Buchstelle Wollstein, Herrn Lück, ein, machte ihn den Mitgliedern bekannt und wies in Kurzem nochmals auf den Wert und die Notwendigkeit der Buchführung für den Handwerks- und Kaufmannsbetrieb hin. Dipl.-Volkswirt Liss hielt dann einen Vortrag über „die Rechtsfragen des Handwerks", indem er besonders auf den Bildungsweg, die Beschaffung der Handwerkskarte, die Vorbedingungen für die Betriebseröffnung und -erhaltung einging. In der anschließenden Diskussion konnten verschiedene Fragen aus den Mitgliederkreisen geklärt werden.

Alsdann sprach Dr. Thomaschewski über die Beschäftigungslage in dem einzelner Berufen auf Grund des Berichts der Berufshilfe Posen zum 1. Oktober 1937. Im besonderen unterstrich der Hauptgeschäftsführer die Notwendigkeit einer gründlichen schulischen Vorbildung als Grundlage sowohl zur Erlernung des Handwerks- wie Kaufmannsberufs. Im weiteren berichtete der Obmann über die Wirtschaftslage insbesondere unserer Betriebe und mußte hier wieder mit Recht die Verständnislosigkeit gegenüber den deutschen Unternehmen besonders in den ländlichen Käuferkreisen Stellung nehmen. Um die Berufsvorbildung des kaufmännischen und handwerklichen Nachwuchses zu vertiefen, beschloß die Versammlung, bildende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften in diesem Winter ins Leben zu rufen. Die anregende Versammlung konnte erst gegen ½12 Uhr vom Obmann geschlossen werden.

Wieleń (Filehne):

Am 7. Oktober beging das Ehrenmitglied der Ortsgruppe Schneidermeister Max Bobkiewicz seine Goldene Hochzeit. Herzliche Glückwünsche dem Jubelpaare!

Der Handwerker

Kreditprüfung beim Handwerker

WPD. In Handwerkerkreisen begegnen wir haufig einem gewissen Unwillen, sobald es sich um Erörterungen über Kreditsicherheit und Kreditprüfung handelt. Wir meinen damit in erster Linie solche Aeusserungen, die im Grunde genommen harte Kritik üben, wenn trotz ausreichender Sicherheiten (nach Ansicht des Kreditsuchenden) ein beantragter oder gewünschter Kredit nicht zu erhalten ist. Es kann darum nützlich sein, die hiermit zusammenhängenden Fragen einmal naher zu betrachten. Die Schwierigkeiten der Kapital- und Kreditbeschaffung in Handwerksbetrieben bestehen ja schon von jeher und haben heute insofern wieder eine neue Bedeutung erlangt, weil einzelne Lieferanten leider die Gepflogenheit haben aufkommen lassen, die barzahlenden Kunden bevorzugt zu bedienen. Schon aus diesem einfachen und nüchternen Grunde sollte sich das Handwerk Klarheit darüber verschaffen, was es selbst in der Frage der Kreditsicherheit oder Kreditwürdigkeit tun muss und was bei Erlangung eines Kredits von vornherein als eine Unmöglichkeit anzusehen ist.

Wir haben nicht die Absicht, an dieser Stelle über das Kreditbedürfnis des Handwerks an sich zu sprechen. Damit entfallt gleichzeitig jede weitere Begründung für die Notwendigkeit des Handwerkerkredites. Wir begnügen uns vielmehr damit, einige besonders wichtige Gesichtspunkte zu untersuchen, die bei der Beurteilung der Sicherheit eines Kredites beim Geldgeber massgebend sein können. Zwei Dinge sind es in der Regel, um die sich die Erörterungen bewegen. Einmal die Sicherheit des hinzugebenden Kredites, dann die Wurdigkeit des Kreditnehmers selbst. Manchem Kreditnehmer mag gerade letzteres nicht immer notwendig erscheinen, obgleich bei eingehenderer Beschaftigung mit diesen Dingen sich sehr bald herausstellen muss, dass über oder neben dem persönlichen Interesse noch ein Allgemeininteresse in Frage kommt. Der Darlehensgeber ist namlich in den weitaus meisten Fallen nur der Treuhander anvertrauten fremden Geldes. Schon diese Tatsache allein zwingt ihn zu gewissen Vorsichtsmassregeln, denn ausschlaggebend für die Hergabe und auch für die Art und den Umfang des Kredites ist einzig und allein die Ruckzahlungssicherheit. Nun ist beim Handwerker und Kleingewerbetreibenden gerade der Begriff der Sicherheit sehr häufig der Stein des Anstosses. Gewisse Kreditformen werden immer „Sicherheiten" fordern. Wir dürfen aber nicht vergessen,

dass es mit Vermögensrechten oder körperlichen Dingen, die als Pfand dienen, allein nicht getan ist. Es ist wohl kaum notwendig, im einzelnen zu erläutern, wie alle Grundsätze einer Wertermittlung in langen, anhaltenden Krisenjahren erschüttert und umgeworfen werden können. Wir haben in den Jahren vor 1933 gesehen, wie ursprünglich völlig ausreichende Faustpfänder in dem Augenblick nicht mehr verwertbar sind, sobald Börsen und Märkte versagen. Alsdann wird der Wert jeder Sicherheit durchaus zweifelhaft. Wir verstehen jetzt also, warum Handwerkskreise, die über sogenannte „kapitalistische" Sicherheiten verfügen, bei der Beantragung von Krediten trotzdem mitunter enttäuscht werden müssen.

Aus dem gleichen Grunde ist der stärkere Ausbau eines Personalkredits so wichtig. Also des Kredites, bei dem in erster Linie der Mensch zu berücksichtigen ist, bei dem die Persönlichkeit, die Schaffenskraft und der Charakter des Kreditsuchenden entscheidet. Bei Verbänden und allen sonstigen in Frage kommenden Stellen wurde in dieser Richtung schon manches für die Aufklärung getan. Der Kleingewerbetreibende, der Handwerker, alle müssen sich jederzeit darüber im klaren sein, wie die Kreditsicherheit vom Geldgeber beurteilt wird. Nicht, weil dann manche Enttäuschung erspart wird, sondern weil man zugleich weiss, was billigerweise überhaupt gefordert werden kann und was nicht.

Eines muss sich jeder vor Augen halten: Feste Richtlinien für diese Art Kreditgewährung gibt es nicht, kann es auch nicht geben, denn die Schwierigkeiten einer genauen Nachprüfung der Kreditwürdigkeit sind nirgends grösser als beim Personalkredit. Immer wieder wird der Kreditgeber, da er sich ja nur auf Erfahrungen und Menschenkenntnis stützen kann, nach materiellen Beweisen fragen, die sein Vertrauen rechtfertigen können. Nichts ist in solchen Fällen besser geeignet, als laufende und gutgeführte Betriebsaufzeichnungen (Buchführung). Jeder vernünftige Kreditgeber wird eine Handwerkerbilanz anders beurteilen als die eines Industriellen Betriebes. Hier spielt der Ruf des Handwerksmeisters, seine persönliche Tüchtigkeit, das Alter des Betriebes, wie überhaupt die Pflege einer bestimmten Tradition eine besondere Rolle, alles Werte, die in der Bilanz als Vermögen jedenfalls nicht eingesetzt werden können. Wenn der vorsichtige Handwerker auf besondere Ordnung in seinem Schriftwechsel, in seinen Verträgen, in seinen Bürgschaftsverpflichtungen usw. achtet, dann erleichtert er bei einschlägigen Verhandlungen die Prüfung der Vermögensübersicht. Die Handwerkerbilanz wird in der Regel nur unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsermittlung und wohl kaum unter dem der Vermögensübersicht aufgestellt werden. Um so notwendiger ist die Nachprüfung und Ergänzung einzelner Bilanzposten durch die soeben erwähnten Belege. Der kreditsuchende Handwerker wird also alles tun müssen, damit die augenblickliche Betriebslage, die Betriebsgebarung und die Betriebsverfassung überhaupt vom Kreditgeber mühelos nachgeprüft werden kann. Besonderer Wert ist immer darauf zu legen, dass jederzeit das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital festzustellen ist, d. h. also, der Handwerker muss sich stets Klarheit verschaffen, wieviel Lieferantenkredit er bereits erhielt, welche Vorauszahlungen auf noch zu leistende oder noch nicht endgültig abgerechnete Arbeiten er schon empfing und welche sonstigen Kredite (Darlehen, Bankkredite oder kurzfristige Schulden usw.) er vorher in Anspruch nahm.

Auf einen Punkt möchten wir hier noch eingehen, weil er vom kreditsuchenden Handwerker allzu leicht übersehen wird. Die Finanzierung von Maschinen, der Ausbau von Werkstätten usw. sind höchst ungeeignete Objekte für die Hergabe von Personalkredit, insbesondere, wenn von vornherein feststeht, dass das Eigenkapital unzureichend ist. Gerade derartige Finanzierungen fordern langfristige Kredite, und die können schwerlich auf Grund eines Personalkredites zustandekommen. Der Kleingewerbetreibende wird sich daher viel Verdruss, Aerger und Enttäuschung ersparen, wenn er kurzfristige Kredite nur zur Finanzierung von eigentlichen Umsatzgütern, der Roh- und Hilfsstoffe, der Löhne sowie für die Kreditgewährung an die Kunden und ähnliche Dinge beantragt.

Alle Kreditsuchenden im Handwerk und Kleingewerbe sollten sich mit diesen Gedankengängen immer, jedenfalls aber rechtzeitig, vertraut machen. Nur dann werden Missstimmungen und falsche Hoffnungen erspart. In heutiger Zeit findet der Handwerker bestimmt ein offenes Ohr für seine berechtigten Rufe nach Kreditgewährung. Dafür muss aber jeder einzelne auch genau die Bedeutung der Grunderfordernisse einer Kreditgewährung kennen.

Sch.

Ordnung halten in der Werkstatt

Ordnung, musterhafte Ordnung ist die Hauptgrundlage für höchste Leistungsfähigkeit der Arbeit und somit für höchste wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Betriebes. Wo keine Ordnung herrscht, wo das wichtigste Arbeitsmaterial oft kunterbunt durcheinanderliegt, wo Werkstoffe, Handwerkszeug und sonstige Arbeitsbehelfe nicht jederzeit griffbereit zur Hand sind, wenn sie gebraucht werden, wenn unter dem Werktisch, zwischen den Ständern der Maschinen alles voller Abfälle liegt, daß wir uns kaum bewegen können, wenn ferner alte Maschinenteile, die schon vor Wochen ausgewechselt wurden, noch immer in einer Ecke herumliegen, die auch noch anderes Gerümpel beherbergt, wenn dort eine alte Tonne oder Kiste sinnlos Weg und Platz verstellt und da Gegenstände lehnen, die in den nächsten sechs Wochen bestimmt nicht gebraucht werden, dann ist es selbstverständlich, daß in diesem Wirrsal der Unordnung eine vernünftige Arbeitsleistung nicht erzielt werden kann. In dieser Hinsicht ist in den letzten Jahren besonders viel gesündigt worden. Das laufende Band, die schnellsten Maschinen, die besten Arbeitsmethoden, bei denen keine Sekunde Zeit verloren geht, sie haben nicht viel Sinn, wenn sie nicht von der Harmonie strengster Ordnung beherrscht werden. Was nützt schon die modernste Maschine, wenn sie nicht ständig so gepflegt und in Ordnung gehalten wird, daß sie jederzeit anstandslos und ohne Schwierigkeiten funktioniert; was nützt schon die beste Arbeitsmethode, wenn ein glatter Verlauf der Arbeitsgänge immer wieder gehemmt und gestört wird, weil ein Betriebsmittel, ein Werkzeug, erst gesucht werden muß, wenn es am dringendsten gebraucht wird.

Wohl ist es schwierig, daß es manchemal schwer fällt, eine Werkstätte der Arbeit nach ganz strengen Regeln der Ordnung zu organisieren. Ja, manche Werkstätte ist allein ihrer Betriebsform nach so geartet, daß es ein wahres Kunststück ist, ein gewisses System der Ordnung in die einzelnen Räume oder Arbeitsplätze hineinzubringen. Besonders schwer ist das bei Werkstätten des Handwerkers, wo die Räume klein sind, wo eine größere Anzahl Werktische untergebracht werden müssen, wo mehrere verschiedene Maschinen laufen sollen und wo auch sonst der Arbeitsplatz des einzelnen recht mannigfache Dinge, Werkzeuge, Abfälle, Werkstoffe usw. beherbergen soll. Trotzdem läßt sich bei einigem Sinn für Ordnung und Zweckmäßigkeit auch der kleinste Arbeitsplatz so ausnützen, daß auch die kleinste Abteilung des Betriebes ein Musterbild der Ordnung darstellt.

Zunächst einmal wäre der Anfang damit zu machen, daß sämtliche Arbeitsplätze und Maschinen von jeder die Arbeit hemmenden Unordnung befreit werden. Abfälle, altes Eisen, Maschinenteile, die nicht mehr verwendbar sind, Kisten und Bretter, die irgendwo sinnlos herumstehen und herumliegen, müssen aus dem Raum geschafft werden. Man wird staunen, wie solche Säuberungsaktion Wunder wirkt. Donnerwetter, wie schön kann man jetzt um die Maschine herumkommen, denn man braucht nicht mehr über den Abfallhaufen zu klettern, wenn sie geölt werden muß oder wenn man sie umstellen will. Auch kann man an die Werkstoffe herankommen, ohne über altes Gerümpel, Bretter und Eisenteile zu fallen. Aus der großen Kiste, die schon ein halbes Jahr den Platz an der Wand verstellt hat, hat ein geschickter Geselle mit Hilfe einiger Nägel ein Regal angefertigt, in das sämtliche auswechselbaren Maschinenteile und die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Werkzeuge untergebracht werden. Das Arbeiten war mit einmal so leicht geworden. Der eine Geselle lieferte ein Werkzeug nach dem Gebrauch an das Regal ab und der andere Geselle brauchte es für die nächste Verwendung nur dort zu holen. Wie einfach das alles, weil ein bißchen Ordnung gemacht worden ist. Was hat man sich früher allein schon um irgendeine Stanzform oder um ein Einsatzstück für die Bohrmaschine herumgestritten, die irgend jemand, der sie zuletzt gehabt hatte, unauffindbar verlegt. Nicht selten wurde bei diesem Streit und Suchen eine halbe Stunde Zeit versäumt, obwohl die Arbeitsmethode keine Sekunde Zeitverlust duldete, wenn man seine Leistung erreichen wollte. Oft wurde ein Werkzeug auch nach langem Suchen noch nicht gefunden, so daß man schließlich die eine Arbeit weglegen und eine andere zur Hand nehmen mußte, bis die Stanzform später gefunden wird. Und alles das nannten wir früher Rationalisierung, was auf gut deutsch vernünftige Betriebsführung heißen sollte, in Wirklichkeit aber heillose Unordnung war.

Ist einmal mit wenig Zeit und Kostenaufwand ein gewisses System der Ordnung in die Werkstätte gebracht, dann braucht nur mit wenig Nachdruck dafür gesorgt werden, daß diese Ordnung ständig aufrecht erhalten wird. Der ordungsliebende Mensch wird es ganz von selbst tun, und die Schlendriane müssen eben von Zeit zu Zeit ein bißchen wie man sagt, „zurechtgestoßen" werden. Auch auf dem Werktisch und Arbeitsplatz kann die Ordnung so sein, wie allgemein in der ganzen Werkstatt. In derselben Weise, wie wir für die zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Werkzeuge und Behelfe eine Aufbewahrungsstelle geschaffen haben, die alles für die verschiedenen Arbeitsgänge Erforderliche wirklich auf den „ersten Griff" bereithält, können wir mit dem geringsten Aufwand an Mühe auch die griffsbereite Unterbringung und Aufbewahrung aller sonstigen Arbeitsmittel ordnen. Ein einziger Griff am Werktisch muß genügen, um jedes Werkzeug, jede Sorte von Schrauben oder Nägel, von Schleif- und Polierbehelfen usw. sofort zu finden.

Ein ganz eigenes Gesetz der Ordnung verlangt die Maschine. Fast immer ist die Leistungsfähigkeit der Maschine von ihrer

sachgemaßen Pflege abhängig. Zu einer Ordnung, die uns das Zusammenarbeiten mit der Maschine erleichtert, gehört ihre zweckmäßige Behandlung. Vor allem ist darauf zu s hen, daß Maschinenteile, die sich bei starker Benützung abreiben, nicht allein geschmiert, sondern sachgemäß geschmiert werden. Empfindliche Teile leiden nicht nur, wenn sie zu wenig Öl erhalten, sondern sie konnen auch verkleben und verkrusten, wenn sie zu viel geschmiert werden, und sich das Öl mit dem bei der Arbeit entstehenden Staub verbindet. Mit derselben Umsicht muß man auch auf die Reinigung der Maschine bedacht sein, besonders auch bei Maschinen, die längere Zeit außer Gebrauch stehen. Nicht selten kommt es vor, daß eine Maschine zuletzt noch tadellos gelaufen hat, wahrend sie drei Wochen später, ohne daß etwas an ihr geschehen ist, plötzlich nicht mehr arbeiten will. In den meisten Fällen gibt es fur die rätselhafte Laune der Maschine keine andere Ursache, als daß irgend ein Teil durch Unsauberkeit, durch Staub, feuchte Luft, eingetrocknete Schmierung usw. gelitten hat. Kommt eine Maschine als Folge schlechter Behandlung erst zum Stillstand, dann entsteht nicht allein ein empfindlicher Produktionsausfall, sondern sehr oft auch unnötige Reparaturkosten, wenn sie infolge starker Verunreinigung auseinandergenommen und nachgesehen werden muß. Durch alle diese Schäden leidet nicht allein der Betrieb, sondern auch die Belegschaft, die nicht selten durch eine stillgelegte Maschine in ihrem Schaffen gehemmt wird.

Alle diese Gesetze der Ordnung, die wir natürlich in entsprechender Zweckmäßigkeit auf die kleinste Werkstätte und auf den größten Betrieb anwenden konnen, sind nicht allein die Hauptgrundlage fur eine reibungslose Harmonie der Arbeit, sondern auch für eine wirklich vernunftige Betriebsfuhrung, bei der ohne Uberspannung der menschlichen Arbeitskräfte die hochsten Leistungen erzielt werden. Nichts kann dem Schaffenden das Leben in der Werkstätte mehr verbittern, als wenn er sich im Chaos der Unordnung nicht mehr zurechtfindet, nichts verursacht mehr Streit und Zank in der Belegschaft, als die Unordnung, weil sie die meiste Schuld daran trägt, daß auch der fleißigste Arbeiter seine Leistung und in der Folge dann seine verdiente Entlohnung nicht erreicht. In sehr vielen Großbetrieben, die als Musterbetriebe gelten, ist es üblich, daß wöchentlich einmal in die allgemeine Arbeitszeit eine Stunde für die Pflege und Reinigung der Maschinen, fur Ordnung und Aufräumung der Werksräume eingesetzt wird. Diese Stunde Zeit ist nicht umsonst verschwendet und es wäre zu wünschen, daß man in der kleinsten Werkstätte, wenn schon nicht eine Stunde, so doch eine halbe oder eine Viertelstunde jede Woche der Pflege von Ordnung und Sauberkeit widmete Die „Bude", wie man nicht mit Unrecht bislang oft den Arbeitsort zu bezeichnen pflegt, muß verschwinden. An ihre Stelle muß die saubere, gepflegte Werkstätte treten, in der uns die Arbeit Freude macht und zu guten Leistungen anspornt.

Karl Dopf.

Der Angestellte

Hilf bauen!

Du sollst nicht kalt und ruhig stehn,
Wenn grosse Taten rings geschehn,
Beschau das Bauwerk deiner Zeit
Und seine Gross' und Herrlichkeit.

Erhebe dich aus fauler Ruh,
Und greif mit an und greif mit zu!
Und war's auch nur ein kleiner Ste
Füg in den Bau ihn doch hinein!

Du sollst nicht kalt und ruhig stehn
Wenn grosse Taten rings geschehn!
Hast du im Kleinen mitgetan,
Greifst du wohl auch das Grosse an.

Ruckert.

Zum Beginn der Winterarbeit im Verein deutscher Angestellter, Posen

Wir stehen wieder vor einem neuen Tatigkeitsabschnitt und es ergibt sich die Frage: Sollen wir unsere Arbeit im bisherigen Rahmen fortsetzen, oder sind neue Wege zu beschreiten? Ist das, was wir in den hinter uns liegenden Jahren uns an Einrichtungen geschaffen haben, das Richtige und beizubehalten? Wenn man die Antwort hierauf im Umfange der Inanspruchnahme unserer Vereinseinrichtungen sucht, wird ein Ja sich nicht ohne weiteres ergeben. Die anfanglich starke Beteiligung an den Kursen ist im Laufe des letzten Winters wieder wesentlich zurückgegangen und der Besuch der allwöchentlichen Heimabende ließ oft sehr zu wünschen übrig. Man könnte annehmen, daß unsere deutschen Angestellten keine Förderung durch eine eigene Organisation brauchten, daß alle Berufskameraden flotte Stenotypisten seien, dass sie die Staatssprache in Wort und Schrift fließend beherrschten, daß sie alle bilanzsichere Buchhalter waren und sie einer Erweiterung ihres Gesichtskreises überhaupt nicht bedürften. Ach, wenn's doch ware! Wir sind weit von diesem Idealzustand entfernt: Gute Stenotypistinnen haben Seltenheitswert, von der fließenden Beherrschung des Polnischen wollen wir nicht erst reden. Daß viele Buchhalter kläglich versagen würden, wenn sie plötzlich vom Chef den Auftrag erhielten, eine Bilanz aufzustellen, unterliegt keinem Zweifel. Kurzum, wir sind sehr viel weniger als vollkommen. Das ist es also nicht, daß wir die Berufsvereinigung nicht brauchten. Wir alle brauchen den V. D. A.! Die Anfanger im Beruf deshalb, weil ihnen der Verein die günstigste Möglichkeit bietet, sich die Fertigkeiten anzueignen, die man bei jedem geistigen Angestellten voraussetzen konnen sollte und weil ihnen durch die zwanglose Berührung mit Berufskameraden aus anderen Betrieben von vornherein ein gewisser Weitblick gesichert bleibt, der die Gefahr einseitig zu werden ausschließt. Die bereits langer im Beruf Stehenden, weil der Verein ihnen die beste Möglichkeit des Zusammentreffens mit Berufsgenossen bietet, was zu einem fruchtbaren Austausch beruflicher Erfahrungen und Kenntnisse beitragen kann. Es waren dann noch die Berufsgenossen in gehobenen und führenden Stellungen zu nennen. Diese brauchen den Verein und seine Einrichtungen wohl nicht, aber der Verein braucht sie. Wer als Leiter eines Betriebes oder einer Abteilung in den ihm unterstellten Mitarbeitern mehr sieht, als nur die mit soundsoviel bezahlten Arbeitskrafte, wer sich mitverantwortlich fühlt fur seinen Berufsstand als einen Teil der Volksgruppe, der wird sich auch der Mitgliedschaft in der Organisation des Standes nicht entziehen. Der wird nicht nur seinen Beitrag entrichten und allein dadurch schon am Werk mithelfen, sondern er wird auch — wenigstens ab und an — Gelegenheit nehmen, sich am Leben der Organisation zu beteiligen und dadurch dem Nachwuchs die Richtung zeigen.

Wir wollen es wagen, mit frischem Mut an die Arbeit zu gehen. In den ersten Tagen des Oktober ist ein Rundschreiben herausgegangen, in dem wir von unseren Planen fur den kommenden Winter Kenntnis gaben. In der nächsten Nummer werden wir über den Stand der Arbeit berichten. Hinein!

Georg Heinze.

Von der „Tipperin" zur Deutschen Meisterin im Maschinenschreiben

Der Verein deutscher Angestellter-Posen hatte bereits am Ausgang des letzten Arbeitswinters den Plan gefasst, einen Wettbewerb in Kurzschrift und Maschinenschreiben um den Titel der besten deutschen Stenotypistin von Posen durchzuführen. Dieses Vorhaben soll im Januar 1938 Wirklichkeit werden. Alle deutschen Stenotypistinnen Posens werden schon jetzt auf den Wettbewerb hingewiesen. Den Siegerinnen winken ausser einem Diplom wertvolle Preise! Im Zusammenhang mit diesem Plan sind die nachstehenden Ausführungen der diesjährigen Deutschen Meisterin im Maschinenschreiben, Grete Röhrbein, von besonderem Interesse.

Das Wort Leistung ist heute von besonders grosser Bedeutung. Wie erreicht man hohe und höchste Leistungen im Maschinenschreiben? Ich meine, dass man in erster Linie nur durch eine rationelle Arbeitsweise hohe Leistungen erreichen kann, und unter dieser rationellen Arbeitsweise verstehe ich ein Schreiben ohne unnützen Zeitverlust, bei grösster Schonung der Arbeitskraft und vor allem Schonung der Nerven. Das ist das Zehnfinger-Blind- oder Taktschreiben, das richtige Maschinenschreiben.

Wie anders dagegen das „Auch"-Maschinenschreiben, das Tippen mit 3 oder 4 Fingern. Gewiss wurden schon gute Leistungen von diesen Tipperinnen erzielt, aber welch kostbare Zeit geht durch das ewige Hin und Her vom Manuskript zur Tastatur verloren, wie müssen die Augen dabei leiden, welch eine gedankliche Belastung durch das Merken einiger Sätze, wie oft geht der Faden dabei verloren, wie strapaziert man seine Nerven dabei!

Ich kann dieses wohl am besten aus eigener Erfahrung sagen, denn ich selbst habe 5 Jahre „getippt", bevor ich mit allen 10 Fingern und blind schreiben konnte.

Als ich vor Jahren die Bremer Privat-Handelsschule, die ich in einem ½-Jahres-Kursus in den Abendstunden besucht hatte, verliess, dachte ich nicht im entferntesten daran, dass ich mich einmal zu den besten deutschen Maschinenschreibern zählen dürfte. Ich wollte ja nur mein Brot selbst verdienen, und so „tippte" ich mich 5 Jahre lang durch verschiedene Branchen hindurch. 1927 kam für mich ein Umschwung. Ich stand als Stenotypistin in Diensten eines bedeutenden Industrieunternehmens. Eine grosse organisatorische Umstellung erfolgte hier damals schon durch die Aufstellung von ca. 200 elektrischen Schreibmaschinen. Die Lieferfirma stellte gleichzeitig eine Lehrkraft zur Verfügung, die sämtliche Schreiberinnen „vom Tippen zum Zehnfingerschreiben" umschulen sollte. Wenn ich auch derzeit der Ansicht war, dass ich mit meiner bisherigen Schreibweise, also dem Tippen, weit genug gekommen sei, durfte ich mich aber doch nicht von diesem Umschulungskursus, der nur 3 Arbeitstage = 24 Stunden umfasste, ausschliessen. Bei dieser sehr kurzen Umschulung konnte es sich natürlich nur um eine oberflächliche Uebung der Grundlagen des Zehnfingersystems handeln. Am 4. Tag musste ich bereits wieder das gewohnte Arbeitspensum erledigen.

Man wird verstehen, dass es mir anfangs sehr schwer fiel, bei der neu erlernten, so wenig geübten Zehnfinger-Methode zu bleiben. Aber bei einiger Energie, mehreren Ueberstunden und dem festen Willen, nicht mehr zum Tippen zurückzukehren, gelang es mir doch, und es kam mir sehr bald zum Bewusstsein, welch grosser Unterschied zwischen dem anstrengenden Tippen und dem kraft- und nervenschonenden Zehnfingerblindschreiben besteht. Vor allem aber — und das ist das wesentlichste — mir machte das Maschinenschreiben jetzt erst rechte Freude.

Ein Jahr später bewarb ich mich bei den Mercedes-Werken und fand zunächst Anstellung als Sekretärin. Da ich inzwischen eine gewisse Fertigkeit im Zehnfingerblindschreiben erreicht hatte, wurde ich später zur weiteren Förderung des Verkaufs von elektrischen Schreibmaschinen eingesetzt. Auch wurde ich sehr oft mit der Durchführung von Umschulungskursen — wie ich selbst einen solchen mitgemacht hatte — betraut, und ich konnte mich auch auf diesem Gebiet soweit vorwärtsbringen, dass ich im April 1936 die staatliche Prüfung als Maschinenschreiberin bestand.

Ich habe mich früher niemals mit sogenannten „Wettschreiben" befasst, wohl aber mich über die Leistungen der Sieger im In- und Ausland orientiert. Auf Grund verschiedener Prüfungen meiner Fertigkeit kam ich zu dem Ergebnis, dass ich bei einem solchen öffentlichen Wettschreiben wohl nicht schlecht abschneiden würde. 1935 bot sich mir dann die erste Gelegenheit, an dem von der Deutschen Stenographenschaft ausgeschriebenen grossen Maschinenleistungsschreiben um die Deutsche Meisterschaft in Frankfurt a. M. teilzunehmen. Der Erfolg einer zielbewussten Umstellung vom Tippen zum Zehnfingerschreiben zeigte sich nun schon in dem Resultat dieses Leistungsschreibens: ich konnte den 3. Platz belegen. Dabei kam ich auch zu der Erkenntnis, dass bei einem solchen Leistungsschreiben unter Könnern nur der gewinnt, der durch stärkste Konzentration das Startfieber überwinden kann.

Im folgenden Jahr ging es schon besser, und ich blieb in Bayreuth nur um „Nasenlänge" hinter der Deutschen Meisterin als Zweite zurück.

Aber „Dreimal ist Bremer Recht"! Und das war ein gutes Omen, als ich Pfingsten d. J. wieder mein Glück versuchte. Da ich mich zu den Favoriten zählen durfte, war natürlich die Aufregung besonders gross; ich war nun bemüht, mich in den letzten Stunden vor dem Schreiben nach Möglichkeit von dem grossen Ereignis abzulenken. Die vorzügliche Organisation des Leistungsschreibens in Bayreuth mag ebenfalls besänftigend gewirkt haben, auf jeden Fall konnte ich wenigstens während des Schreibens meine Ruhe und Sicherheit wiedergewinnen. Ein kleiner Zwischenfall während der 3. Aufgabe drohte noch einmal alles über den Haufen zu werfen, aber auch das ging glücklich vorüber. Nach Beendigung der drei Arbeiten war ich sehr zuversichtlich. Mit den Freundinnen kam dann das übliche Rätselraten, und Kombinationen wurden angestellt, bis die Verkündung der Sieger endlich den Bann gebrochen hatte.

Leider konnte in einigen Kreisen die Vermutung auftauchen, dass meine Position bei den Mercedes-Werken nur mit Trainings-Vorbereitungen für derartige Leistungsschreiben ausgefüllt sei. Die gestellten Aufgaben bei diesen Veranstaltungen bestehen aus einer idealen Kombination von Stenographie und Maschinenschreiben. Nun bietet aber gerade meine Arbeit, die fast restlos im Aussendienst der Verkaufsförderung dient, gar keine Gelegenheit, die drei Aufgaben, und besonders die beiden stenographischen, zu trainieren. In diesem Jahr war es sogar so, dass ich, abgesehen von wenigen Tagen, keine ernstlichen Vorbereitungen treffen konnte. Es steht fest, dass die Teilnehmer, die eine Stenotypisten-Tätigkeit ausüben, infolge ihres täglichen beruflichen Trainings der Wettschreib-Aufgaben es leichter haben müssen, diese Aufgaben zu erfüllen und sich in die Meisterklasse einzureihen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf eine Frage bzw. auf einen Einwand eingehen, dem ich immer wieder begegnen muss. Es handelt sich um die Anschauung, dass ich mit meiner elektrischen Schreibmaschine gegenüber den Handmaschinen-Schreibern im Vorteil wäre. Gewiss erspart der elektrische Antrieb dem Schreiber fast den gesamten Kraftaufwand, aber es ist klar, dass die Kraftersparnis der elektrischen Maschine sich nicht in der kurzen Zeit dieser Leistungsschreiben (längstens 30 Minuten) auswirken kann. Es ist sicher verständlich, dass jede Handmaschinen-Schreiberin eine Kraftleistungsprobe von 30 Minuten leicht durchhalten kann und somit gegenüber der elektrischen Maschine nicht im Nachteil ist. Die elektrische Maschine ist auch nicht schneller in ihren Funktionen als eine Handmaschine. Etwas anderes ist es bei wirklichen Dauerleistungen, wie sie bei der täglichen, oft 8stündigen Maschinenschreibarbeit so oft von den Schreibkräften verlangt werden. Erst hier machen sich die Vorteile einer elektrischen Schreibmaschine besonders bemerkbar. Die Elektra ist somit keine hochgezüchtete Rennmaschine, sondern ein wertvolles Instrument zur Schonung von Kraft und Nerven bei der täglichen Berufsarbeit.

Ueber Sinn und Zweck der deutschen Leistungsschreiben habe ich mir viele Gedanken gemacht, und verschieden sind auch die Ansichten der breiten Oeffentlichkeit und der Laien. Der eine sieht in einem solchen Schreiben nur den Abklatsch irgendeiner sportlichen Meisterschaft und glaubt deshalb, diesen „Sport" so etwa wie Briefmarkensammeln belächeln zu müssen. Der andere wieder hat schon eine bessere Meinung und betrachtet den Wettkampf auf der Maschine als eine ausgezeichnete Uebung schnellen Denkens und Handelns. Der dritte wieder nimmt das Ganze als reinen Berufswettkampf, und vielleicht kommt diese Auffassung den Tatsachen am nächsten. Rein sportlich ist der Geist der Leistungsschreiben: faire Kampfesweise ist eine selbstverständliche Forderung. Jeder Teilnehmer hat den gesunden Ehrgeiz in sich, sich möglichst weit vorzuschieben und womöglich die Ehrung des Sieges für sich zu buchen.

Der Zweck dieser Leistungsschreiben aber ist ein wirtschaftlicher, nämlich das Leistungsniveau des Stenotypisten-Berufes zu steigern. Die drei gestellten Aufgaben:

1. Aufnahme eines Stenogramms und Uebertragung auf der Maschine,
2. Abschrift vom gedruckten Stenogramm und Uebertragung auf der Maschine zur Gewinnung eines formschönen Briefes,
3. ¼ Stunde Abschreiben von einer Druckvorlage, (dabei ist es für die erfolgreiche Beteiligung wichtig, dass die Fehlergrenze von ½ % der gemachten Bruttoanschläge in jeder Aufgabe eingehalten wird)

sind unmittelbar aus der Berufsarbeit herausgegriffen. Es soll aus der Praxis für die Praxis Arbeit geleistet werden, und das ist die grosse Bedeutung dieser Leistungsschreiben.

Es gilt also, den vielen unbekannten Maschinenschreibern draussen im Land einen Ansporn zu geben, ihre eigene Leistung zu erhöhen, und das ganz besonders in einer Zeit, in der alle Kräfte im Volk dem Volk als Ganzem nutzbar gemacht werden sollen.

Das erfreulichste Moment der diesjährigen Bayreuther Meisterschaften war wohl die Tatsache, dass von der vorjährigen Deutschen Meisterin und 4 weiteren Schreiberinnen die Höchstleistung von 1936 in diesem Jahre bereits weit überboten wurde.

Den zahlreichen „Tippern" aber soll gesagt werden, dass es nun an der Zeit ist, umzulernen.

Briefkasten des V. D. A.

Wir stehen unseren Mitgliedern zur Beantwortung aller in das Berufsfach des Angestellten gehörenden Fragen zur Verfügung. Anfragen von allgemeinem Interesse und die Antworten darauf werden wir künftig an dieser Stelle bringen.

Frage:

Wie verhält es sich mit dem Anrecht auf Rückzahlung der Versicherungsbeiträge von weiblichen geistigen Angestellten im Falle der Verheiratung?

Antwort:

Gesetzliche Grundlage ist der Artikel 68 der Verfügung des Präsidenten der Republik vom 24. November 1927 über die Versicherung der Geistesarbeiter (Dz. U. R. P. Nr. 106, Pos. 911 v. 1927, Nr. 27, Pos. 229 v. 1933, Nr. 39, Pos. 347 v. 1934).

Das Recht zur Rückforderung der Beiträge hat eine weibliche Person, die mindestens 60 Beitragsmonate aufweist und spätestens im Verlaufe eines Jahres nach der Aufgabe der Stellung sich verheiratet oder spätestens im Verlaufe zweier Jahre nach der Eheschließung ihre Beschäftigung aufgibt.

Die Höhe der rückzahlbaren Beiträge beträgt die Hälfte der zusammen durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichteten Emeriturbeiträge. Die zur Zeit der Markwährung entrichteten Beiträge werden auf Grund einer besonderen Verfügung des Präsidenten der Republik in Zloty umgerechnet.

Die Geltendmachung der Rückforderung kann erst nach dem Ablauf eines Zeitraumes von 6 Monaten seit dem Tage der Aufgabe der Beschäftigung erfolgen, und zwar innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf dieser 6 Monate. Sie ist durch Vermittlung der zuständigen Ubezpieczalnia Społeczna angängig zu machen unter Beifügung folgender Dokumente: Legitimationsbuch und aller sich im Besitz des Versicherten befindenden Versicherungskarten, Trauschein, Bescheinigung des letzten Arbeitgebers über die Aufgabe der Beschäftigung, Bescheinigung der zuständigen staatlichen oder kommunalen Verwaltungsbehörde, daß der Zustand der Beschäftigungslosigkeit seit der Aufgabe der letzten Stellung nicht unterbrochen worden ist.

Sonstige Bestimmungen: Übernimmt eine zur Rückforderung berechtigte Versicherte vor der Auszahlung — wenn auch nur vorübergehend — eine neue Stellung, so kann die Rückzahlung nicht erfolgen. Durch die erfolgte Rückzahlung werden alle Anrechte auf Emeriturleistungen hinfällig. Tritt die Versicherte nach der Rückzahlung der Beiträge in ein neues Angestelltenverhältnis, so werden die früheren Beitragsmonate in keinem Falle bei der neu beginnenden Versicherung angerechnet. Das Recht zur Rückforderung der Beiträge ist nicht davon abhängig, ob die zur Rückforderung berechtigte Person Arbeitslosenunterstützung bezogen hat oder nicht. Es besteht aber kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung, sofern die Aufgabe der Beschäftigung im ursächlichen Zusammenhang mit der Eheschließung steht.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungs- und Meldetermine im November

6. November: Zahlung der Gehalts-Einkommensteuer für Oktober.

10. November: Anmeldung und Bezahlung der Beiträge zur Sozialversicherung für Oktober, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung,
für Angestellte: Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherung,
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung.
Anmeldung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfonds-Beiträge für alle Arbeitnehmer für Oktober.

20. November: Zahlung der am 10. November angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für Oktober.

25. November: Zahlung der Umsatzsteuer für Oktober von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I.—V. Kategorie (mit ordnungsgemäßer Buchführung) sowie von allen juristischen Personen.

30. November: Zahlung der Grundstückssteuerrate für das II. Halbjahr.

Welche Handelsunternehmen müssen gerichtlich eingetragen werden?

Erläuterung der Vereinigung Polnischer Kaufleute

In letzter Zeit häufen sich die Streitfälle zwischen Kaufleuten und Gerichtsbehörden bezüglich der Eintragung von Firmen im Handelsregister.

Im Zusammenhang damit erläutert die Vereinigung Polnischer Kaufleute, daß als Registerkaufleute vor allem Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht gelten. Darüber hinaus aber gelten als Registerkaufleute alle diejenigen, die ein Unternehmen „größeren Ausmaßes" führen.

Zu diesen Unternehmen „größeren Ausmaßes" gehören zunächst alle Unternehmen, die auf Grund eines Gewerbescheines der I. Kategorie für Handelsunternehmen geführt werden.

Soweit es sich um Unternehmen des Einzel- und Kommissionshandels, des Speditions- und Transportgewerbes sowie um Handelsvermittlungsbüros handelt und diese laut Gewerbescheintarif zur II. Kategorie der Handelsunternehmen gehören, so werden auch diese als Unternehmen „größeren Ausmaßes" angesehen mit dem Unterschiede jedoch, daß das Registergericht darüber entscheiden kann, ob das betreffende Unternehmen wirklich in „größerem Ausmaße" geführt wird oder nicht. Auf jeden Fall aber sind alle Unternehmen, die einen Umsatz von mehr als 100 000 zł jährlich erzielen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbescheins als in „größerem Ausmaße" geführt zu betrachten.

Schließlich werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes solche Unternehmen als in „größerem Ausmaße" geführt angesehen, die auf Grund eines Gewerbescheins der II. Kategorie für Handelsunternehmen geführt werden und die die Industrie- und Handelskammer als Unternehmen „größeren Ausmaßes" anerkennt.

Die Vereinigung Polnischer Kaufleute weist darauf hin, daß jeder Kaufmann darauf achten sollte, ob sein Unternehmen registerpflichtig ist. Wird ein Unternehmen, das eigentlich der Registerpflicht unterliegt, nicht im Handelsregister eingetragen, so kann diese Unterlassung bestraft werden. (S. auch H. u. G. Nr. 11/1936, S. 1371)

Die Haftung des Arbeitgebers für nichtabgeführte Sozialbeiträge.

Der Art. 272 des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. März 1933 sieht vor, daß für nicht termingemäße Zahlung von Sozialbeiträgen der Arbeitgeber nach Art. 58 des Gesetzes über die Übertretungen (prawo o wykroczeniach) bestraft werden kann.

Der Art. 58 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Betriebsleiter, der die dem Arbeitnehmer von seinem Lohn abgezogenen Sozialbeträge nicht an die Sozialversicherungsanstalt abführt, einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 3000 zł unterliegt.

Auf Grund vorstehend erwähnter Bestimmungen ist die Streitfrage entstanden, ob der Arbeitgeber nur dann für die Nichtabführung von Sozialbeiträgen bestraft werden kann, wenn er sie lediglich nicht abgeführt oder sie dem Arbeitnehmer überhaupt nicht abgezogen hat. (Art. 219, Abs. 2 des Soz.-Vers.-Ges.).

Diese Unklarheit hat das Höchste Gericht mit der Aufstellung folgenden Rechtsgrundsatzes beseitigt: Der Art. 58 des Gesetzes über die Übertretungen meint mit dem Worte „abgezogene Beiträge" sowohl die Beiträge, die dem Arbeitnehmer zu Gunsten der Sozialversicherungsanstalt vom Lohn oder Gehalt tatsächlich abgezogen worden sind oder hätten abgezogen werden müssen (Strafkammer d. Höchsten Gerichts, 24. Oktober 1936).

Der Ministerpräsident erzieht seine Beamten.

Der Herr Ministerpräsident, General Sławoj-Składkowski, hat festgestellt, daß seine Anordnungen bezuglich des Publikumsempfangs der Starosten und des Umgangs der Beamten mit der Bevölkerung nicht genügend beachtet werden.

Daher hat der Ministerpräsident eine neue Anordnung erlassen, mit der er allen Wojewoden festzustellen empfiehlt, ob die Starosten und die Beamten sich an die Vorschriften über den Publikumsempfang halten Ebenso sollen die Wojewoden prüfen, ob diese Anordnungen an sichtbarer Stelle in den Starosteien, Gemeindeämtern und Polizeistationen ausgehangt sind.

Gleichzeitig weist der Herr Ministerpräsident darauf hin, daß diejenigen Beamten, die sich nicht an seine Vorschriften über den Umgang mit dem Publikum halten, unverzüglich streng bestraft werden.

Es sei daran erinnert, daß die obenerwähnten Anordnungen im August und Oktober 1926 erschienen sind und folgende Punkte enthalten:

1. Der Empfang und die Abfertigung von Interessenten soll regelmaßig an allen Arbeitstagen in der Zeit von 10—12 Uhr erfolgen.
2. Die Art der Abfertigung soll sachlich und verbindlich sein, der betreffende Beamte muß also für die Erledigung der Angelegenheit auf Grund seines Postens oder als vertretender Beamter kompetent sein. Der Empfang und die Abfertigung von Interessenten über die vorgeschriebenen Dienststunden hinaus hängt von der Zahl der Besucher wie auch von der zur Abfertigung erforderlichen Zeit ab.
3. In jeder Starostei muß in der Nähe des Eingangs ein möglichst großes Wartezimmer mit ausreichenden Sitzgelegenheiten eingerichtet werden. Dieses Wartezimmer muß jedem Staatsbürger, der irgend eine Angelegenheit persönlich vorzutragen hat, ab 9 Uhr morgens offen stehen. Ein Amtsdiener, der es wagen sollte, einen Interessenten nicht einzulassen oder ihm nicht den Weg zum Empfangszimmer zu weisen, soll sofort entlassen werden.
4. Die Interessenten sollen unter allen Umständen gerecht behandelt werden, und zwar ohne Unterschied der Herkunft, des Bekenntnisses und des Standes.
5. Jeder Staatsbürger, der innerhalb von 3 Tagen von einem Starosten nicht empfangen wird, ist berechtigt, sich bei dem Innenminister direkt brieflich oder telegraphisch zu beschweren.

Warum Buchführung?

(Was und wie)

Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, sei es in Versammlungen oder auch in Einzelbesprechungen, dass die Buchführung in der heutigen Zeit die eigentliche Seele eines jeden Betriebes ist, gleich ob dieser nun gross oder klein, ob es sich um solche von Handels- oder Gewerbetreibenden oder von selbständigen Handwerkern oder Angehörigen der freien Berufe handelt. Unsere „Merkator" ist eigens dafür ausgerichtet worden, den Inhabern steuerpflichtiger Dienstleistungen, die sich selber mit Buchführung nicht befassen wollen oder können, diese so wichtige Arbeit der Geschäftsführung abzunehmen. Sich der „Merkator" zu bedienen, sollte deshalb jedem zur Pflicht gemacht werden, der nicht in seinem Betriebe Buchhalter beschäftigt oder seine Bücher eigenhändig führt.

Die Buchführung ermöglicht dem Geschäftsinhaber jederzeit einen genauen Ueberblick über den gesamten Stand des Unternehmens. Sie gehört daher in erster Linie zum kaufmännisch gut geführten Betriebe. Und kaufmännisches Denken und Handeln muss eben Gemeingut aller selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden werden, da die Erhaltung der Existenz und ein neuer Aufstieg in Handel und Gewerbe grundsätzlich nur durch erhöhte Leistungen möglich ist. Hierbei unerlässlich notwendig ist eine peinlich genaue Kalkulation, die aber ohne Buchführung nicht durchzuführen ist.

Abgesehen davon besitzt die Buchführung einen hohen moralischen Wert und gibt wichtige Aufschlüsse über die fortgesetzte Umwandlung und Umschichtung der vorhandenen Werte. Die Hauptaufgabe der Buchführung lässt sich in folgende Teilzwecke zerlegen:

1. Festhaltung der Grösse des Vermögens und der Schulden,
2. Feststellung des Gewinnes oder Verlustes, d. h. die Ermittlung des erzielten Erfolges,
3. Beschaffung der für die Kalkulation erforderlichen Unterlagen,
4. Ermittlung der für die Abgabe der Steuererklärung notwendigen Anhaltspunkte,
5. die Beurteilung der Kreditwürdigkeit.

Die durch Buchführung zu belegende Kreditwürdigkeit eines Betriebes ist an anderer Stelle eingehend besprochen (vergl. Artikel „Kreditprüfung beim Handwerk"), so dass hier nicht besonders darauf eingegangen zu werden braucht. Allgemein ist aber zu obigen 5 Punkten zu ergänzen, dass die Buchführung auch ein geordnetes Mahnwesen zur Folge hat.

Es ist ein altes Uebel, dass den Kunden oft die Rechnungen nicht pünktlich und nur recht unregelmässig übermittelt werden. Es fehlt zwar in den meisten Fällen nicht am guten Willen, aber es fehlt an der nötigen Uebersicht im eigenen Betrieb. Die Buchführung schafft diese Uebersicht und die erforderlichen Unterlagen, so dass der richtige Zeitpunkt für Rechnung und Mahnung eingehalten werden kann. Darüber hinaus gibt sie Aufschluss über den Stand der Schulden und Aussenstände, den genauen Ueberblick über die Geschäftsunkosten und stellt so im Falle einer Klage die sachliche Unterlage.

Bereits am Anfang dieses Jahres gingen die Steuerbehörden dazu über, eine (an die am 20. 6. 1935 für das Deutsche Reich erlassene Verordnung über die Führung des Wareneingangsbuchs angepasste) Aufforderung an den allgemeinen Warenhandel, Buchhandlungen und Bäckereien zu verschicken, laut welcher die Betriebsleiter verpflichtet waren, im Zeitraum von einigen Tagen eine Aufstellung der im Jahre 1936 getätigten Einkäufe mit Angabe der Art der Waren, der Einkaufsquelle (Name und Sitz der Firma), des Einkaufswertes, unter Androhung einer Strafe von 500 zł bei Nichterfüllung der Forderung, einzureichen.

Da derartige Aufforderungen für das nächste Jahr an alle Handels- und Gewerbeunternehmen verschickt werden sollen, so ist praktisch genommen, und im Hinblick auf die Strafandrohung, **die Führung eines Wareneingangsbuchs auch bei uns in Polen bereits eingeführt worden.** Wir können deshalb nicht dringend genug empfehlen, mit der **Einrichtung der Buchführung** sofort zu beginnen, da nur derjenige den Fragebogen rechtzeitig und auch vollständig auszufüllen imstande sein wird, der die erforderlichen Unterlagen bereits beisammen hat. Ein übereiltes und unrichtiges Ausfüllen des Fragebogens, der ja die eigentliche Grundlage für die Steuereinschätzung darstellt, kann aber dem Steuerzahler nur schaden.

Da auch die Angabe des Warenbestandes für den Beginn und den Schluss des Wirtschaftsjahres verlangt wird, ebenso die Ausgaben, getrennt nach einzelnen Unkostenarten, so stellt dies Verlangen der Steuerbehorde eigentlich eine direkte Aufforderung zur Führung einer ordentlichen Buchführung dar.

Daraus ersehen wir, dass die Steuerbehorde eigentlich bemüht ist, einen geeigneten Weg zu finden, um eine relativ gerechte Steuerveranlagung vornehmen zu können, und dass es nun ganz vom Steuerzahler abhangt, ob er auch seinen Teil dazu beitragen will.

Die wichtigste Voraussetzung ist natürlich, dass, nachdem der Steuerzahler sich in seinem eigenen Interesse entschlossen hat, buchmassige Aufzeichnungen zu machen, er auch alle geforderten Bedingungen gewissenhaft erfüllt, was bei einiger Lust und Liebe zur Sache leicht zu bewerkstelligen ist.

Bevor man an die eigentliche Buchführung herangeht, muss man feststellen, wieviel man an Vermögenswerten besitzt. Eine solche Vermögensaufstellung heisst Inventur und wird zweckmassig in ein besonderes Buch, das Inventurenbuch, eingetragen.

Auf Grund des Einkommensteuergesetzes ist Gegenstand der Besteuerung der Gewinn. Was man unter Gewinn zu verstehen hat, drückt das Gesetz folgendermassen aus: Gewinn ist der Unterschied zwischen dem Betrage des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Beginn desselben bzw. am Schlusse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

Daraus ergibt sich, dass auch am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres das Geschaftsvermögen ermittelt werden muss.

Die Schlussinventur des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ist zugleich für das neue Jahr die Eröffnungsinventur.

Eine ordnungsgemässe Inventur erfordert allerlei Vorarbeiten. Dazu gehört u. a. eine sorgfaltige Bestandsaufnahme. Man muss also über die vorhandenen Vorräte, Maschinen und Gerate besondere Listen anlegen, die aufzubewahren sind.

Die Höhe des Eigenvermögens ergibt sich, wenn man den Wert aller Besitzteile um die Höhe der Schulden jeglicher Art vermindert.

Besitzteile sind: Grundstucke, Gebaude, Kassenbestand, Bankguthaben, Vorrate an Waren, Rohstoffen, Halbfabrikaten, Werkzeuge und Maschinen, Wertpapiere, Aussenstande (Forderungen an Kunden), Wechselbestand.

Schulden sind: Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden oder Hypotheken, geliehene Gelder, Wechselschulden, Forderungen der Lieferanten u. a. mehr.

Der Wert der Gebaude, Maschinen oder Werkzeuge soll nach dem Kauf- oder Gestehungswert, vermindert um die Abschreibungsquote bis zum Tage der Einführung der Bücher und Aufstellung der Inventur, eingesetzt werden. Es ist allgemein üblich bei Gebauden 1%, bei Maschinen 10% jahrlich abzuschreiben. Neuerdings gestattet die Gesetzgebung, dass Gegenstände, deren Lebensdauer 5 Jahre oder deren Wert 200 zł nicht übersteigt, zum vollen Anschaffungswert auf einmal abgeschrieben werden dürfen. Dies wird man zweckmassig aber nur dann tun, wenn sich kein ungünstiger steuerpflichtiger Gewinn ergibt. Welche Gegenstande im Werte von über 200 zł voll abgeschrieben werden dürfen, nennt ein besonderes Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. 4. 1937, Dz. U. R. P. 10, Pos. 350.

Naheres über die Art der Buchführung bringen wir in der nachsten Nummer unseres Blattes. Rewi.

Versicherungswesen

Lebensversicherung oder Sparkasse?

Die Lebensversicherung — vermag sie auch nicht dem Tode die Türen zu schliessen — so vermag sie doch, aus seiner Beinfaust den Bettelstab zu schlagen, den er erbarmungslos den Witwen und Waisen hinhalt.
Prof. Max Haushofer.

Versichern heißt: sich seiner Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein. Ein schwerer Schicksalsschlag genügt, um den Menschen zu Boden zu werfen. Hilflos geworden, fallt er der Allgemeinheit zur Last. Schließt er sich dagegen einem größeren Personenkreis an, der von gleichartigen Gefahren bedroht und durch den Organismus eines Versicherungsunternehmens zusammengefaßt ist, so werden die Gefahren, denen der einzelne ausgesetzt ist, auf die breiten Schultern einer Gemeinschaft verteilt und dadurch für den einzelnen tragbar. Indem der einzelne durch Eintritt in die Gefahrenschutzgemeinschaft sich und seine Familie sicherstellt, entlastet und fördert er zugleich die Allgemeinheit.

Offenbar kann die Allgemeinheit unvorhergesehene Schaden nicht ausgleichen, wenn der verantwortliche Familienernahrer nicht jene Vorsorge traf, die in seinen Kraften stand. Ob diese Krafte ausreichen, um jeden möglichen Vermögensbedarf zu sichern ist eine nachgeordnete Frage; wichtig allein ist, daß der Wille zur Vorsorge vorhanden ist und im Verhaltnis zum Einkommen und Vermögen auch in die Tat umgesetzt wird.

Für den ernsthaften Sparer erhebt sich die Frage: Wie spare ich? Auf der Sparkasse oder durch Abschluß einer Lebensversicherung?

Wenn es auch auf den ersten Blick so scheint, als seien Sparkasse und Lebensversicherung dieselbe Einrichtung, in die man regelmaßige Einlagen macht, um sie bei Bedarf mit Zinseszins zurückzuerhalten, so bestehen doch grundsatzliche Unterschiede.

1. Die Sparkasse nimmt jeden beliebigen Betrag an, übt keinen Einfluß darauf aus, ob überhaupt Einzahlungen erfolgen und zahlt das angesammelte Sparguthaben ganz oder teilweise jederzeit mit Zinseszins zurück.

Die Lebensversicherung vereinbart eine bestimmte Pramie, die an festgesetzten Terminen entrichtet werden muß, eine „Ruckzahlung" der eingezahlten Pramien findet nicht statt, nur eine Beleihung der Police ist moglich.

2. Die Sparkasse zahlt in jedem Falle nur die eingezahlten Betrage mit Zinseszins zurück.

Die Lebensversicherung gewahrt sofort nach Abschluß des Vertrages die volle Versicherungssumme beim Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Tod des Versicherten) ohne Rücksicht auf die Hohe der eingezahlten Pramien.

Diese wertvollste Leistung der Versicherungs-Anstalt: daß sie das zur Sicherstellung der Familie vorgesehene Kapital sofort beim Tode des Versorgers voll auszahlt, obwohl in vielen Fallen nur eine oder wenige Pramienzahlungen geleistet wurden, ist nur dadurch moglich, daß jeder der vielen Tausenden Versicherten in jedem Jahre mit einem bestimmten Teile seiner eingezahlten Pramien zur Deckung der durch Tod im selben Jahre fallig gewordenen Versicherungssummen beizutragen hat. Daher ist auch das Endkapital bei der Sparkasse großer, wenn der Sparer regelmaßig die von der Versicherungsgesellschaft geforderte Pramie bei der Sparkasse eingezahlt hatte und den Endtermin des Versicherungsvertrages auch wirklich erlebt. Stirbt er jedoch früher, dann ist das Kapital auf der Sparkasse entsprechend geringer. Wer gewahrleistet aber ei em dreißigjahrigen Familienernahrer mit untrüglicher Sicherheit eine weitere Lebensdauer von 25 und 30 Jahren?

Die Zinseszinsrechnung ergibt, daß bei den üblichen Pramiensatzen für einen Versicherten im Anfangsalter von 30 Jahren und einer Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode oder spatestens nach 25 Jahren der versicherte Betrag bei 5 v. H. Zinseszins erst im 19. Jahre erreicht wird. Mit anderen Worten: Erst wenn der dreißigjahrige Sparer das fünfzigste Lebensjahr überlebt, erhalt er bei gleichen Einzahlungen von der Sparkasse einen größeren Betrag zurück als von der Lebensversicherungs-Gesellschaft. Hieraus geht das Risiko, das die Versicherungsanstalt tragt und der Vorteil für den Versicherten mit aller Deutlichkeit hervor. Einem Menschen mit Gemeinschaftssinn darf es auch nicht leid sein, sein Scherflein für eine Familie beigetragen zu haben, deren Ernahrer frühzeitig verstarb, wenn das Schicksal ihm selber ein langeres Leben bescherte. Überdies hat er die Gewißheit, daß bei seinem vorzeitigen Tode die übrigen Versicherten in derselben Weise für seine Familie eintreten.

Aus diesen Darlegungen geht ferner hervor, daß der Versicherte von der Gesellschaft nicht die Rückzahlung seiner Pramien in voller Hohe verlangen kann — Wie bei der Sparkasse — wenn er aus irgend einem Grunde den Versicherungsvertrag vor Ablauf kündigt oder kündigen muß; denn ein erheblicher Teil seiner Einzahlungen ist bereits für die Hinterbliebenen der vorzeitig Verstorbenen verbraucht. Nur die „Pramienreserve", deren Hohe und Rückstellung vom Gesetz genau vorgeschrieben ist, kann als Grundlage für den sogen. „Rückkaufswert" der Police dienen.

Der Sparzwang, den die Versicherung auf den Versicherten ausübt, ist für die meisten Menschen ein Segen. Es konnen aber doch Ereignisse eintreten, die dem Versicherten die Fortsetzung der Pramienzahlungen erschweren oder unmöglich machen. Oder es tritt ein Vermögensbedarf ein, ohne daß der Versicherungsfall (Tod des Versicherten) gegeben ist. In diesem Falle ist es moglich, die Police bei der Versicherungsgesellschaft zu beleihen, oder die Versicherung mit vermindertem Betrag in eine „pramienfreie" umzuwandeln.

Gewiß sind die Formalitaten bei der Versicherungsgesellschaft umstandlicher als das Abheben des Guthabens bei der Sparkasse, aber sie bieten gerade deswegen einen gewissen Schutz gegen die Verwendung des unter Opfern ersparten Geldes für weniger wichtige Dinge. Über den Begriff „wichtig oder unwichtig" im einzelnen Falle laßt sich nicht streiten. Ein gewissenhafter Versorger kann Bedenken haben, seine gesamte Sparkraft auf einen fernliegenden Zeitpunkt oder seinen Tod abzustellen, ohne die dazwischen liegenden Möglichkeiten zu berücksichtigen. Daher ist die in der Überschrift dieser Ausführungen gestellte Frage: „Lebensversicherung oder Sparkasse" allgemeingültig uberhaupt nicht zu beantworten. Die richtige Feststellung muß lauten:

Lebensversicherung und Sparkasse.

Diese Teilung der Sparkraft beseitigt nicht nur Gewissenskonflikte, sondern befriedigt auch den kuhlen Rechner. Ist es moglich, ohne allzu große Belastung 20 zł monatlich zu sparen, so gehören 10 zł auf die Sparkasse und die andere Halfte als Pramie in die Lebensversicherung. Der Sparer wird aber wohl darauf achten müssen, den Sparzwang bei der Lebensversicherung durch eine charakterfeste Sparmoral bei der Sparkasse zu ersetzen, denn sonst halbiert sich der beabsichtigte Enderfolg. ur.

Buchbesprechungen

Kosmos-Terminkalender 1938. Kosmos-Verlag, Poznań. Preis 3.90 zł, mit erweitertem Kalendarium 4.75 zł.

In diesen Tagen erscheint der Kosmos - Terminkalender (im 9. Jahrgang), der in Form und Inhalt dem deutschen Geschaftsmann langst zu einem wichtigen Werkzeug geworden ist.

Auch diesmal wieder ist der Kalender inhaltlich erweitert worden. Im Teil „Rechtspraxis" ist das für unsere Westgebiete wichtige „Gesetz über die Landesgrenzen" und eine tabellarische Uebersicht über die Verjahrungsfristen aufgenommen worden. Der Teil „Rechtspraxis" enthalt ausserdem wichtige Angaben über die Zahlungsbefehle, Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren, Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Klageschrift, Wechselproteste durch die Post u. a. m.

In den beiden anderen Teilen „Steuern" und „Sozialversicherung" ist dem Geschaftsmann eine ausgezeichnete Orientierungsmöglichkeit über die Steuerordnung, Einkommen-, Vermögens-, Gewerbe-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstücks-, Lokal-, Wege-, Reklame-, Wein- und Stempelsteuer gegeben.

Eine vorbildliche Anweisung über die Art von Anmeldungen und die Entrichtung von Sozialversicherungsbeitragen hilft dem Geschaftsmann im Verkehr mit der Sozialversicherungsanstalt. Eine tabellarische Uebersicht über die Rechte des Angestellten und Arbeiters, die sich aus dem Versicherungsverhaltnis ergeben, eine knappe Darstellung des Arbeitsfondsgesetzes und ein besonderes Kapitel über die Arbeitslosenversicherung für physische Arbeiter runden diesen wichtigen Teil des Terminkalenders zu einem vorzüglichen Ganzen ab.

Der Kalender enthalt neben einem ausführlichen Kalendarium, in dem die Termine für die offentlichen Abgaben in übersichtlicher Weise untergebracht sind, den Posttarif, Anschriften von Behörden und Verbänden und eine Steuer-Termintabelle für das Jahr 1938.

Der Kosmos-Terminkalender wird als einziger deutschsprachiger Geschäftskalender zweifellos auch in dem bevorstehenden neuen Geschäftsjahr dem deutschen Gewerbetreibenden ein Helfer und Berater sein.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, fur den Teil: Handel, Recht und Steuern Diplom-Volkswirt Gustav Liss, beide Poznań, Aleja Marszałka Pilsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznan, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Tischlergeselle,
31 J., verh., Kenntnisse i. Bau-, Kunst- und Möbeltischlerei, firm im Polieren und Furnieren, s. Dauerstllg. 11/2.

Gutsstellmacher,
36 J., verheiratet, in seinem Fach sowie Karosseriebau gut ausgebildet, s. Stllg. Eigenes Tischlerhandwerkszeug vorhanden 12/9.

Stellmachermeister,
42 J., verh., bereits selbst. gewesen, s. dringend Stllg. 12/3.

Platzmeister — Sägewerksbeamter,
48 J., verh., letzte Stllg. 13 J. innegehabt, s. Stllg., auch als Wald- u. Feldwächter. [illegible]

Schmied — Schweisser,
34 J., verh., Dtsch.-Poln. perfekt, gute Kenntnisse als Kesselschmied, lange Jahre in einer Kupferschmiedewerkstatt tätig gewesen, s. Stllg. 21/16.

[illegible]
[illegible] J. als Motorführer [illegible] gewesen, ohne Hufbeschlagprüfung, sucht Stellung. 21/63.

Schmiedemeister,
26 Jahre, ledig, m. Hufbeschlag- u. anschliessender Meisterprüfung, sucht Stllg., evtl. Pacht einer Schmiede. 21/12.

Schmied — Maschinist,
39 J., verh., bisher als Schmied, Maschinist und Heizer tätig gewesen, übernimmt auch Stellung als **Kutscher** und Waldwärter. 21/49.

Chauffeur,
22 J., ledig, f. Personen- und Lastwagen, sucht Stellung. 22/3.

Chauffeur — Autokaufmann,
34 J., ledig, sicherer Fahrer sämtlicher Autotypen, perfekt in Wagenpflege und -behandlung, sucht Stellung. 22/21.

Chauffeur,
24 Jahre, ledig, gedient, Kenntnisse in Schmiedearbeiten, Lichtleitung, sowie mit Führung eines Motordreschsatzes vertraut, roter Führerschein, s. Stllg. 22/5.

Schlosser — Chauffeur,
26 J., ledig, zuverl. Fahrer, s. Stllg. 23/8.

Schlosser — Chauffeur,
26 J., ledig, bereits als Chauffeur tätig gewesen, s. Stllg. 23/12.

Schlossergeselle,
26 J., verheiratet, m. autogen. Schweissen, Drehen, Montage vertraut, s. Stllg. 23/13.

Schlossermeister,
32 J., ledig, Rep. landw. Maschinen, Drehen, Schweissen, Mechanikerkenntnisse, bes. Führerschein, s. Stllg. 23/2.

Optiker-Photolaborant,
23. J., ledig, Meisterssohn, ca. 2 Jahre Praxis, geprüfter Augenoptiker, als Photolaborant ausgebildet, mit einschlägigen Facharbeiten vertraut, s. Stellung. 35/Brbg.

Klavierbauer und -stimmer,
28 Jahre, sucht Stellung, übernimmt auch Reparaturen auf Anforderung. 39/1.

Buchdrucker,
25 J., ledig, s. Stllg. als Werk-, Akzidenz- oder Anzeigensetzer, in seinem Fach gut ausgebildet. 41/2.

Sattler-Lackierer,
24 Jahre, evgl., ledig, s. Stllg. zwecks weiterer Ausbildung. 46/4.

Gerber — Kürschner,
39 J., verh., Kriegsinvalide, s. Stllg., übernimmt auch andere Arbeit. 47/1.

Schuhmachergeselle,
20 J., 3½ J. Lehre, hat die Gesellenprüfung bestanden, sucht Stellung zwecks weiterer Ausbildung. 51/4.

Bäckergeselle,
21 J., z. T. mit Feinbäckerei vertraut, an Dampfofen gearb., s. Stellung zwecks weit. Ausbildung. 61/18.

Konditorgehilfe,
21 J., ½ J. als Gehilfe tätig gewesen, sucht Stellung (weitere Ausbildung). 62/2.

Konditorgehilfe,
25 J., ledig, nach Lehrzeit beim Meister noch 2 Jahre gearb., s. Stellung. 62/1.

Fleischergeselle,
21 J., bes. 1½ J. Gesellenpraxis, ist mit allen vorkommenden Facharbeiten vertraut, s. Stellung. 63/1

Fleischergeselle,
22 J., 3½ J. Lehrzeit, 10 Monate Gesellenpraxis, perfekt im Schlachten und Wurstmachen, s. Stllg. zwecks weit. Ausbildg. 63/6.

Fleischergeselle,
27 J., ledig, beim Militär gedient, hat während der Zeit seiner Stellungslosigkeit Hausschlachtungen ausgeführt, ist mit allen Arbeiten bestens vertraut, sucht Stellung. 63/13

Müller — Werkführer,
30 J., ledig, gedient, in verschiedenen Mühlen, u. a. auch als Werkführer gearbeitet, mit guter Ausbildung, ist mit Walzenriffelei vertraut, sucht Stellung. 64/10.

I. Müller,
31 J., ledig, vielseitig und gut ausgebildet, besitzt Führerschein, sucht Stllg. 64/39.

Müllergeselle,
28 J., verh., im Fach hinreichend bewandert, sucht Stellung. 64/[illegible]

Kellner,
31 J., ledig, nimmt auch Stllg. als Portier [illegible] 67/2.

Friseurgehilfe,
als Herrenfriseur ausgebildet, besitzt ca. 2 Jahre Gehilfenpraxis, s. Stellung. 68/7.

Braumeister,
53 J., verh., mit Fachschule u. langjährig. Praxis, deutsch-poln.-russische Sprachkenntnisse, s. zu sof. oder spät. Stellg. 69/1.

Getreidekaufmann,
25 J., ledig, gedient, gute Kenntnisse in der Getreide- und Saatenbranche, Buchführungskenntn., Stenographie, Schreibmaschine, kommt für leitende Stellung in [illegible] 74/2.

Büroanfängerinnen,
z. T. mit guten polnischen Sprachkenntnissen, Anfangskenntn. in Stenographie, Schreibmaschine, suchen Stellung. 76.

Zahntechniker,
25 J., ledig, Gymnasial- und Handelsschulbildung, Kenntnisse in Maschinenschreiben und Korrespondenz, sucht Stellung. 70/5.

Zahntechniker,
20 J., 3 Jahre als Praktikant tätig gewesen, sucht Stellung. 70/4.

Buchhalter,
21 J., ledig, gelernter Getreidekaufmann, mit Sozialversicherung vertraut, ist seit [illegible]34 als Buchhalter tätig, s. Stllg. 80/13.

Kolonialwarengehilfe,
22 Jahre, evangelisch, ledig, besitzt Kenntnisse in Buchführung und Schreibmaschine, s. Stllg. 81/4.

Kolonialwarengehilfe,
24 Jahre, kath., ledig, gedient, mit Plakatschrift u. Schaufensterdekoration vertraut, besitzt, 1½ Jahre Gehilfenpraxis, s. Stllg. 81/2.

Kolonialwarengehilfe,
[illegible] evgl., ledig, 4 Kl. Gymnasium, mit Delikatess- und Wildhandel vertraut, s. Stllg. zwecks weit. Ausbildung. 81/14

Kolonialwarengehilfe,
24 Jahre, evgl, ledig, militärfrei, perfekt dtsch.-poln., besitzt Kenntnisse in Buchführung, s. Stllg. 81/11.

Jüngere Verkäuferinnen
(Anfängerinnen) suchen Lehrstelle in Fleischerei — Bäckerei. 87.

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Al. Marsz. Piłsudskiego 27 Poznań

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungskursus besucht, sucht Stellung.

Stütze,
Landwirtstochter, bisher im elterlichen Haushalt gearbeitet, sucht Stellung zur Vervollkommnung in allen Zweigen des Haushaltes.

Stütze oder Erzieherin,
Gymnasialbildung, mit guten Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Arbeiten, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.